



Hochschule Neubrandenburg

Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung

Die Entwicklung des Kinderschutzes bei  
Kindeswohlgefährdung –  
Kinderschutzhotline  
Mecklenburg – Vorpommern  
als ergänzendes Instrument

Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades:  
Diplom-Sozialpädagogin (FH) an der Hochschule Neubrandenburg

Vorgelegt von: Ramona Gädke

Erstprüfer Prof. Dr. M. A. Gabrielle Streda

Zweitprüfer: Ass. jur. Britta Tammen

---

Selbständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet habe.

Güstrow, .....

.....

(Vor- und Zuname)

---

## Abkürzungen

§	Paragraf
Abs.	Absatz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
a.F.	alte Fassung
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMWFJ	Bundesministerium
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d.h.	das heißt
ebd.	eben da
e.V.	eingetragener Verein
f	folgende
FamG.	Familiengericht
ff	fortfolgende
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Hrsg.	Herausgeber
i.S.	im Sinne
ISA	Institut für Soziale Arbeit e.V.
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jugendamt
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
Kap.	Kapitel
KICK	Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz

---

KiWoMaG	Gesetz zur Erleichterung familienrechtlicher Maßnahmen
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KRK	Kinderrechtskonvention
LAGuS	Landesamt für Gesundes und Soziales
M-V	Mecklenburg Vorpommern
m.d.	missing data
Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch – Erstes Buch – Allgemeiner teil
SGB II	Sozialgesetzbuch-Zweites Buch-Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB VIII	Sozialgesetzbuch-Achtes Buch- Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch- Zehntes Buch-Verwaltungsverfahren
SOG	Sicherheit und Ordnungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	unter andere, unter anderem
UN	United Nations=Vereinte Nationen
u.s.w.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

---

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	III
Inhaltsverzeichnis .....	V
1. Einleitung .....	1
2. Historische Entwicklung und rechtliche Rahmenbedingungen des Kinderschutzes .....	5
2.1. Begriffsdefinition Kinderschutz .....	5
2.2. Historische Entwicklung (des Kinderschutzes) .....	5
2.3. Das Grundgesetz und der Kinderschutz.....	10
2.4. Kindeswohl und Kinderrechte .....	13
2.4.1. Das Kindeswohl – die Problematik des Begriffes .....	13
2.4.2. Kindeswohl als Rechtsbegriff .....	14
2.4.3. Handeln für das Kindeswohl.....	15
2.5. Die Kinderrechte .....	17
2.6. Die Kindeswohlgefährdung.....	18
2.6.1. Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff .....	18
2.6.2. Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB.....	19
2.6.2.1. Gegenwärtig vorhandene Gefahr.....	20
2.6.2.2. Erheblichkeit der Schädigung .....	20
2.6.2.3. Sicherheit der Vorhersage .....	20
2.6.3. Ursachen der Kindeswohlgefährdung.....	21
2.6.4. Formen von Kindeswohlgefährdung .....	22
2.6.4.1. Vernachlässigung .....	22
2.6.4.2. Körperliche Misshandlung.....	23
2.6.4.3. Psychische Misshandlung.....	24
2.6.4.4. Sexuelle Misshandlung .....	24
3. Kinderschutz durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) .....	26
3.1. Was ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz?.....	26
3.1.1. Entstehung und Änderungen des SGB VIII .....	26
3.1.2. Akteure in der Jugendhilfe .....	27
3.1.3. Ziele und Aufgabe des SGB VIII.....	28
3.2. Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe .....	30

---

3.3.	Gründe für die Einführung des § 8a SGB VIII und dessen sozialpädagogische Bedeutung.....	31
3.3.1.	Gewichtige Anhaltspunkte .....	32
3.3.2.	Abschätzen des Gefährdungsrisikos .....	35
3.3.3.	Hilfen zur Abwendung des Risikos .....	37
3.3.3.1.	Hilfen zur Erziehung.....	37
3.3.3.2.	Hilfen durch Intervention – die Inobhutnahme .....	38
3.4.	Mitverantwortung der freien Träger beim Schutzauftrag.....	40
3.5.	Tätig-werden des Familiengerichts .....	43
3.6.	Tätig-werden anderer Leistungsträger.....	45
3.6.1.	Träger der Sozialhilfe .....	46
3.6.2.	Einrichtungen der Gesundheitshilfe.....	47
3.6.3.	Einschalten der Polizei .....	47
3.7.	Kooperative Verbundsysteme im Fall einer Kindeswohl- gefährdung....	49
4.	Kinderschutz durch Sozialdatenschutz und andere Gesetze? .....	51
4.1.	Der Sozialdatenschutz.....	51
4.1.1.	Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe.....	52
4.1.2.	Datenerhebung / Informationsgewinnung .....	53
4.1.3.	Dokumentation / Datenspeicherung .....	53
4.1.4.	Weitergabe von Informationen / Datenübermittlung .....	54
4.2.	Kinderschutz durch andere Gesetze?.....	55
4.2.1.	Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnah- men bei Gefährdung des Kindeswohls - KiWoMaG.....	55
4.2.1.1.	Abbau von Tatbestandshürden gemäß § 1666 Abs. 1 BGB .....	56
4.2.1.2.	Konkretisierung der Rechtsfolgen gemäß § 1666 BGB .....	58
4.2.1.3.	Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen .....	59
4.2.1.4.	Termin zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach §§ 50f FGG .....	60
4.2.1.5.	Schnellere Gerichtsverfahren .....	61
4.2.1.6.	Mehr Sicherheit in Fällen der „geschlossenen“ Unterbringung ....	61
4.3.	Geplante Gesetze zum Kinderschutz .....	62
5.	Kinderschutzhotline in Mecklenburg-Vorpommern.....	65
5.1.	Entstehungsgeschichte der Kinderschutzhotline in M-V .....	65
5.2.	Freischaltung der Kinderschutzhotline in M-V .....	70

---

5.3. Ein Jahr Kinderschutzhotline in M-V .....	71
6. Zusammenfassung .....	76
7. Verzeichnisse.....	80
7.1. Literaturverzeichnis.....	80
7.2. Tabellenverzeichnis.....	88

---

## 1. Einleitung

Vernachlässigung und Missbrauch haben den Kinderschutz ins öffentliche Bewusstsein gerückt.

Das Thema Kindeswohl ist in den Medien präsent und nimmt stetig zu. Fast täglich werden Meldungen über verwahrloste, misshandelte oder missbrauchte Kinder veröffentlicht. Daraus kann festgehalten werden: Kinder brauchen Schutz!

„Die allermeisten Eltern meistern bravourös die größten Herausforderungen, die die Geburt eines Kindes mit sich bringt. Und auf der Ebene von Ländern und Kommunen gibt es zahlreiche Helfer, die jungen Familien unter die Arme greifen, wenn Probleme auftauchen. Aber wenn wir bemerken, dass Eltern überfordert sind mit ihren Kindern, muss der Staat seine Wächterfunktion wahrnehmen. Dafür kommt es entscheidend darauf an, dass die beteiligten Stellen alle notwendigen Informationen haben und Zuständigkeiten geklärt sind.

Die schrecklichen Fälle von Misshandlung und -vernachlässigung, die immer wieder in den Medien auftauchen, erinnern uns daran, dass alle Hilfesysteme Bruchstellen haben. Wenn es um den Schutz von Kindern vor Gewalt geht, ist ihr Versagen besonders tragisch. Es gibt keine endgültige Sicherheit, aber wir können professionell daran arbeiten, Fehlentscheidungen und Schwachstellen in Organisationsstrukturen auf ein Minimum zu reduzieren.“<sup>1</sup>

In der vorliegenden Diplomarbeit soll die Entwicklung des Kinderschutzes bei Kindeswohlgefährdungen unter Berücksichtigung der Kinderschutzhotline M-V verdeutlicht werden. In dieser Arbeit soll der Frage nachgegangen werden, was wurde bis heute von Seiten der Politik und Gemeinschaft unternommen und welche Instrumente gibt es, um die Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Zu Beginn wird die historische Entwicklung des Kinderschutzes genauer betrachtet. Der Kinderschutz wird als Begriff definiert. Als nächstes soll verdeutlicht werden, wann und wie die ersten Bewegungen in Richtung Kinderschutz angingen. Daraufhin erfolgen die rechtlichen Rahmenbedingungen des Kinderschutzes mit Einbezug des Grundgesetzes und den sich daraus ergebenden Elternrechte und -

---

<sup>1</sup> Fegert u.a. 2009, S. 5

---

pflichten. In dem nachfolgenden Abschnitt werden die unbestimmten Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und die daraus resultierenden Kinderrechte, sowie der unbestimmte Rechtsbegriff „Kindeswohlgefährdung“ näher betrachtet. Des Weiteren wird ein ausführlicher Überblick über Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung gegeben.

Im folgenden Kapitel wird der Kinderschutz durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz in den Mittelpunkt gestellt. Hier sollen die Veränderungen und Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe, sowie die Rollen der öffentlichen und freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII verdeutlicht werden.

Die Diplomarbeit zeigt weiterhin in einem Kapitel, wodurch Kinderschutz neben der Kinder- und Jugendhilfe noch geboten werden kann. Hierfür wird auf den Sozialdatenschutz eingegangen. Ferner wird analysiert, ob das neue Gesetz zur Erleichterung der familienrechtlichen Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung ein Instrument zur Gefahrenabwendung darstellt. Auch das geplante, noch nicht verabschiedete Kinderschutzgesetz wird näher betrachtet.

Im Anschluss an die theoretische Analyse der gesetzlichen Instrumente wird in dem daran anschließenden Kapitel das ergänzende Instrument zur Gefahrenabwendung bei Kindeswohlgefährdung – die Kinderschutzhotline Mecklenburg - Vorpommern – dargestellt. Das Kapitel gibt einen Überblick über die Entstehungsgeschichte, die Freischaltung, sowie über die Ergebnisse der Hotline.

Desweiteren sollen die Ausführungen dazu beitragen, die Gründe für die Entstehung und die Funktion der Hotline näher zu beleuchten. Anhand eingegangener Meldungen über die Hotline in sechs Jugendämtern aus M-V wird eine Entwicklungstendenz der Hotline aufgezeigt. Daraufhin erfolgt eine Betrachtung der Ergebnisse, welche die Hotline bis 2009 erbracht hat.

Die vorliegende Diplomarbeit stellt überwiegend eine Literaturliteraturarbeit dar. Hierfür wurden Literaturrecherchen in der Bibliothek der Hochschule Neubrandenburg und in der Bibliothek der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow durchgeführt. Des Weiteren wurden Broschüren zu dem Thema Kinderschutz bestellt und ausgearbeitet sowie Internetrecherche betrieben. Für das Kapitel Kinderschutzhotline M-V wurde eine schriftliche Umfrage an alle 18 Jugendämter aus M-V gestartet, um Information über die eingegangenen Mel-

---

dungen über die Kinderschutzhotline M-V im Jahr 2008 zu bekommen. Im Ergebnis lagen von 5 Jugendämtern die erforderlichen Informationen vor. Die Jugendämter sind: Jugendamt Güstrow, Nordost-Vorpommern, Ost-Vorpommern, Greifswald, Neubrandenburg. Die eingegangenen Meldungen des Jugendamtes Rügen wurden dem Internet entnommen (siehe 5.3).

Ferner wurde eine mündliche Befragung mit dem Initiator der Kinderschutzhotline M-V durchgeführt, um Informationen zur Entstehungsgeschichte der Hotline zu erhalten. Die Methode "mündliche Befragung" wird zum besseren Verständnis kurz dargestellt.

Die Befragung ist eine Methode, um bestimmtes Wissen von einzelnen Personen zu erfahren. Mündliche Befragungen werden meist als Interviews bezeichnet. Es ist das beliebteste und meist verwendete Erhebungsinstrument in den empirischen Sozialwissenschaften. Nach Art der Durchführung können mündliche Befragungen im Form von Interviews und schriftliche Befragungen über Fragebögen unterschieden werden. Für diese Arbeit wurde die mündliche Befragung angewandt.

Interviews lassen sich in verschiedene Formen unterteilen: nach Standardisierung in „wenig strukturierte“, „teilstrukturierte“ und „stark strukturierte“. Formen der mündlichen Befragung unterteilen sich nach Autoritätsanspruch des Interviewers in weich, neutral und hart, nach Art des Kontaktes (direkt, telefonisch und schriftlich), nach der Anzahl der befragten Personen (Einzelinterview, Gruppeninterview und Survey), nach Anzahl der Interviewer (ein Interviewer, Tandem und Hearing) und nach der Funktion (ermittelnd oder vermittelnd).<sup>2</sup>

Für die Beschaffung der Informationen bezüglich der Kinderschutzhotline M-V wurde das nichtstandardisierte Interview (unstrukturiert oder qualitativ) mit einem neutralen Autoritätsanspruch des Interviewers, der direkte Art des Interviewkontaktes sowie Einzelinterview benutzt. Bei einem unstrukturierten Interview wird ein Thema vorgegeben. Das bedeutet, dass die Gesprächsführung offen ist, um eine Orientierung über Informationen und Meinungen zu dem Thema zu beschaffen.<sup>3</sup> Das Interview ist ermittelnd und vermittelnd angelegt und hängt von den Zielen ab.

---

<sup>2</sup> vgl. Bortz/Döring 2005, S. 237ff

<sup>3</sup> vgl. Bortz/Döring 2005, S. 238f

---

Der Aufbau eines Interviews besteht aus Makroplanung, in der die Abfolge der einzelnen Themenbereiche festgelegt wird (also die Struktur des Interviews) und die Mikroplanung, in der die Inhalte zu den Themenbereichen spezifiziert werden.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> vgl. Bortz/Döring 2005, S. 244

## **2. Historische Entwicklung und rechtliche Rahmenbedingungen des Kinderschutzes**

### **2.1. Begriffsdefinition Kinderschutz**

Der Kinderschutz wird als Sammelbegriff aller Hilfen und Maßnahmen verstanden, die dem unmittelbaren Schutz des Kindes vor Gewalt in dessen Familien durch Intervention sowie Prävention dienen.

Zielgedanke des Kinderschutzes ist die Gewährleistung der Sicherheit des Kindes durch Unterstützung und Beratung der Eltern. Zu diesem Zweck ist deren Erziehungsfähigkeit zu stärken, indem Lösungen für Probleme und Konflikte, die Misshandlungen oder Vernachlässigung hervorrufen, gefunden werden.<sup>5</sup>

„Im engeren Sinne heißt Kinderschutz: Schutz und Hilfen bei Misshandlungen und Vernachlässigung von Kindern innerhalb und außerhalb der Familie zu gewährleisten“.<sup>6</sup>

### **2.2. Historische Entwicklung (des Kinderschutzes)**

Bedeutsame strukturelle Grundelemente der herrschenden Rechtslage werden in einem Rückblick auf die historische Entwicklung deutlich. Das heute für das Kinder- und Jugendhilferecht maßgebliche SGB VIII geht aus historischen Entwicklungslinien hervor.<sup>7</sup>

Um die sehr unterschiedlich ausgerichteten Dogmen und die Auseinandersetzungen hierum insbesondere zum Ende des vergangenen Jahrtausends, authentischer darstellen zu können, wurde nachstehend gelegentlich bewusst auf ältere Quellen aus dieser Zeit zurückgegriffen.

Die Kinderfürsorge findet ihren Anfang in der Zeit des späten Mittelalters (ca. 13. Jahrhundert). In jener Zeit wurden in den Städten die ersten Findel- und Waisenhäuser für ausgesetzte Kinder von kirchlichen Stiftungen errichtet. Die Kinderfür-

---

<sup>5</sup> vgl. URL 1 [Stand 31.03.09]

<sup>6</sup> Wolff 1984, S. 27

<sup>7</sup> vgl. Münder/Tammen 2002, S. 13

sorge bestand bereits damals in den beiden noch bis heute bestehenden Grundformen der Ersatzerziehung (Familienpflege) und der so genannten Anstaltserziehung. In den Findel- und Waisenhäusern begrenzte sich die Arbeit auf die Versorgung der Jugendlichen. Auf eine zielorientierte Erziehung oder Berufsausbildung wurde nicht geachtet. Die ersten Anstöße einer Kinder- und Jugendfürsorge und die Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung des späten Mittelalters wurden durch politische und wirtschaftliche Veränderungen verhältnismäßig schnell bekämpft. Hierdurch stieg die Zahl von Waisenkindern an. Sie konnten als Folge der Hungerkrisen und Teuerungskrisen nicht mehr ausreichend versorgt werden. Somit entwickelten sich die Armenpflege und Kinderfürsorge nicht.<sup>8</sup>

Kinderschutz hat es nicht immer gegeben. Jahrhunderte lang wurde die Misshandlung von Kindern - hauptsächlich durch Schläge - mit erzieherischen Gründen gerechtfertigt. Die körperlichen Strafen wurden angewandt, um Disziplin bei Kindern zu erzielen, um sie zum Lernen anzuregen und aus religiösen Gründen, um die bösen Geister zu vertreiben.<sup>9</sup> Allerdings gab es schon immer Proteste dagegen. Beginnend mit der Renaissance verfestigte sich ein neues Selbstwertgefühl des Menschen, einhergehend mit einer gesteigerten Wertschätzung menschlicher Beziehungen. Dies beeinflusste auch die Sichtweise auf die Kinder. Staatstheoretiker der Kindererziehung wie Locke, Rousseau, Montaigne widmeten sich diesem Thema in umfassenden Schriften und erzielten ein enormes Interesse an ihren Erziehungsansichten. Ihnen ging es darum, Strafe von persönlicher Willkür zu befreien und ihr einen pädagogischen Charakter zu geben. So wurde Mitte des 18. Jahrhunderts zumindest in den öffentlichen Einrichtungen die Prügelstrafe abgeschafft. Im Familienleben blieb das Züchtigungsrecht erhalten.<sup>10</sup> Ende des 18. Jahrhunderts brachte die Industrialisierung finanzielle Notsituationen mit sich, unter denen auch die Kinder- und Jugendfürsorge zu leiden hatte. Ausschließlich private und religiöse Hilfsorganisationen versuchten die steigenden sozialen Probleme, die hierdurch entstanden, zu bekämpfen. Die neue Situation veränderte ebenso die Einstellung zu Kindern. Somit entstanden erste Ansätze zur Verbesserung der Erziehung und Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> vgl. Jordan 1992, S. 18ff.

<sup>9</sup> vgl. Zens 1979, S. 35

<sup>10</sup> vgl. Zens 1979, S. 47f

<sup>11</sup> vgl. Jordan 2005, S. 25f

Im Zusammenhang mit den Forderungen der demokratischen und sozialistischen Bewegungen Ende des 19. Jahrhunderts entstanden die ersten Kinderschutzvereine. Der Deutsche Verein der Kinderfreunde wurde 1897 gegründet, löste sich aber bald wieder auf. An dessen Stelle trat 1898/1899 der Berliner „Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Misshandlung“, welcher das Ziel verfolgte, die Kinderarbeit sowie die Verwahrlosung und Misshandlung von Kindern im großstädtischen Milieu zu reduzieren.<sup>12</sup>

Die pädagogische Reformbewegung des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts beabsichtigte die Überwindung der Prügelstrafe und allgemein der Straferziehung.<sup>13</sup>

Die erste Gesetzgebung, die die Rechte der Kinder und Jugendlichen festschrieb, erfolgte im 19. Jahrhundert mit Regelungen über die Zwangserziehung strafmündiger Kinder. Ziel war es, einerseits den Schutz der Bürger vor Straftaten von Kindern zu gewährleisten und andererseits die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter sicher zu stellen. Mit Erziehung des Kindes hatte die Regelung wenig zu tun.

Anfang des 20. Jahrhunderts entstand das erste Fürsorgegesetz (Fürsorgeerziehung der Minderjährigen), in dem zum ersten Mal das Wort Zwangserziehung durch „Fürsorge“ ersetzt wurde (das Jugendfürsorgegesetz und das Jugendamts-gesetz).<sup>14</sup> Mit dem Inkrafttreten des BGB um 1900 wurde zwar das Züchtigungsrecht des Ehemannes gegenüber seiner Frau untersagt, gegenüber den Kindern wurde jedoch keine Rechtsänderung vorgenommen.<sup>15</sup> Im BGB wurde ein einheitliches Familienrecht kodifiziert und der Inhalt und die Grenzen der elterlichen Gewalt erläutert. An das Erziehungsrecht der Eltern wurden staatliche Eingriffsmöglichkeiten zum Schutz des Kindeswohls an bestimmte rechtswidrige Verhaltensweisen der Eltern geknüpft: den Missbrauch der elterlichen Gewalt, die Vernachlässigung des Kindes oder ein schuldhaft sittenwidriges Verhalten (§ 1666 BGB).

Nach dem Ersten Weltkrieg gab es eine Entwicklung der öffentlichen Jugendhilfe.<sup>16</sup> Es kam der Gedanke auf, ein eigenes Gesetz für die Kinder- und Jugendfürsorge zu schaffen. Nach heftigen Debatten wurde 1922 das Reichsjugendwohl-

---

<sup>12</sup> vgl. Zens 1979, S. 47f

<sup>13</sup> vgl. Zens 1979, S. 39

<sup>14</sup> vgl. Kunkel 1999, S. 12

<sup>15</sup> vgl. Zens 1979, S. 39

<sup>16</sup> vgl. Wolff 1984, S. 27

fahrtsgesetz (RJWG) verabschiedet. Inhaltlich wurde der jugendfürsorgerische Bereich geregelt, indem die öffentliche und freie Jugendhilfe organisiert wurde. Das Jugendamt war verpflichtet, bei der Fürsorge für gefährdete Kinder und Jugendliche (Schutzaufsicht, Jugendgerichtshilfe, Fürsorgeerziehung) verbindlich mitzuwirken, hatte die Beratungspflicht, sowie eine Pflicht zur Verbesserung des Pflegekinderschutzes.<sup>17</sup> Schon in den 20er Jahren wuchs die Kritik am RJWG, weil es im Wesentlichen ein Jugendfürsorgegesetz war. An dem Verfahren und der ausgeübten Praxis der Fürsorgeerziehung wurde Kritik geübt.

Während des Zweiten Weltkrieges erfolgte eine grundlegende Umstrukturierung der Jugendhilfe. Es wurden Erziehungsziele festgeschrieben sowie eine neue Organisation der Jugendämter vorgenommen. Nach Aussage mancher Kritiker wurden die Erziehungsziele jedoch hauptsächlich für politische Zwecke der Nationalsozialisten genutzt.

Durch die Einrichtung der Jugendämter, Landesjugendämter und Jugendamtsausschüsse und durch das wieder in Kraft getretene RJWG, versuchte der Staat, die sozialen Probleme, die der Zweite Weltkrieg bewirkte, aufzufangen. Es wurden Förderprogramme für die Jugendlichen nach der neuen weltanschaulichen Politik organisiert. Die Aufbauorganisation des Jugendamtes als zweigliedrige Behörde existiert bis heute. Das Subsidiaritätsprinzip der öffentlichen Hilfe wurde festgelegt und die Erziehungsrechte der Eltern wurden gekräftigt, indem sich die Jugendhilfe an dem Willen der Eltern orientierte.<sup>18</sup>

Die neuen Entwicklungen im Ausland und eine verstärkte wissenschaftliche, insbesondere medizinische und sozialwissenschaftliche Forschung, in deren Zusammenhang ein umfangreiches Wissen über Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern erworben wurde, haben der Kinderschutzarbeit in den fünfziger Jahren eine neue Ausrichtung gegeben.<sup>19</sup>

Im Zuge der Reformpädagogik entstand in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts einerseits eine Diskussion und andererseits zahlreiche Initiativen auf dem Gebiet des Kinderschutzes, die zusammen mit dem Gedanken der Kinderrechte<sup>20</sup> dazu

---

<sup>17</sup> vgl. Münder/Tammen 2002, S. 14

<sup>18</sup> vgl. Kunkel 1999, S. 13f.

<sup>19</sup> vgl. Wolff 1984, S. 27

<sup>20</sup> vgl. Münder/Tammen 2002, S. 16

fürten, dass Änderungs- und Ergänzungsgesetze zum RJWG entstanden.<sup>21</sup> Das Konzept beruht auf einem fürsorglichen Schutzverständnis. Anstelle von Eingriffsmaßnahmen, Kontrolle und von außen vorgegebener Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe, sollte die Sorge um die Betroffenen, der Schutz der strukturell Benachteiligten und die zielgerichtete Verantwortungsübernahme in schwierigen Lebenssituationen im Vordergrund stehen.<sup>22</sup> Jugendbildungsgesetze und Kindergartengesetze zur Unterstützung der Erziehung in Familien stellten eine Perspektiverweiterung dar. 1972 wurde der dritte Jugendbericht erstellt, in dem die Zielvorstellungen des neuen Jugendhilfegesetzes formuliert sind, wodurch dieser eine besondere Bedeutung erhält.<sup>23</sup>

Die Entwicklung der Rechtsgrundlagen für die Jugendhilfe wurde in den 70er und 80er Jahren durch mehrjährige Diskussionen weiter fortgesetzt. Diese Diskussionen führten zur Sensibilisierung gegenüber den vorherrschenden Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen.<sup>24</sup>

Nach mehrjährigen Auseinandersetzungen wurde 1990 das Kinder- und Jugendhilfegesetz verabschiedet.<sup>25</sup> In diesem Gesetz stehen nun die Sozialpädagogik und Sozialeistung im Vordergrund. Die Eltern werden bei den Erziehungsaufgaben unterstützt und jungen Menschen soll das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert werden.<sup>26</sup> Das bis 1990 vorherrschende Jugendhilferecht war geprägt von eingriffs- und ordnungsrechtlichen Vorstellungen.<sup>27</sup> Der sozialpädagogische Grundsatz der Jugendhilfe ist somit eindeutig: „Betroffene sind nicht Objekte staatlichen Handelns, sondern Jugendhilfe ist Unterstützungstätigkeit zur Selbstverwirklichung nach eigenen Vorstellungen.“<sup>28</sup>

Am Ende des 20. und zu Beginn des 21. Jahrhunderts wurden die Kinder als anerkannte Menschen entdeckt,<sup>29</sup> mit eigener Persönlichkeit und als (Rechts-) Subjekte. Dies war historisch neu und ist auch heute noch nicht fest im Bewusstsein

---

<sup>21</sup> Bsp.: in der Bundesrepublik das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) 1961 und in der DDR die Jugendhilfeverordnung (JHVO) 1966 – vgl. Kunkel 1999, S. 15

<sup>22</sup> vgl. Münder/Tammen 2002, S. 16

<sup>23</sup> vgl. Kunkel 1999, S. 16

<sup>24</sup> vgl. Münder 2007, S. 25

<sup>25</sup> vgl. Münder/Tammen 2002, S. 16

<sup>26</sup> vgl. Schellhorn 2000, S. 4, Rd.4

<sup>27</sup> vgl. Schellhorn 2000, S. 4, Rd.4

<sup>28</sup> vgl. Münder/Tammen 2002, S. 17

<sup>29</sup> vgl. Zitelmann 2001, S. 46

aller Erwachsenen verankert. Kinder galten über Jahrtausende hinweg als noch nicht vollwertige Menschen, waren den Erwachsenen in jeder Hinsicht unterlegen und daher in der Gesellschaft die Schwächsten mit den geringsten Rechten.

Heutzutage ist der Gedanke, Kinder als „Noch-nicht-Menschen“ anzusehen, unvorstellbar. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, wie langsam sich Einstellungen und Verhalten der Erwachsenen zu Kindern gewandelt haben. Aufgrund dieser Tatsache brauchen Kinder noch immer einen ganz besonderen Schutz und besondere Förderung.<sup>30</sup>

### **2.3. Das Grundgesetz und der Kinderschutz**

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet die Grundordnung des Staates und hat Vorrang vor allen anderen innerstaatlichen Rechtsquellen.<sup>31</sup> Die Grundrechte der Menschen, die als Schutz vor Eingriffen der staatlichen Gewalt in die Persönlichkeitsrechte dienen, bilden den Kernbereich der Verfassung. Infolgedessen hat sich das staatliche Handeln daran zu orientieren.<sup>32</sup> Kinder sind Teil der Gruppe, die zu den Schutzbedürftigsten unserer Gesellschaft gehören. Die Verfassung schützt Kinder durch die sogenannten Menschenrechte, die für alle Menschen gelten, unabhängig vom Alter und von der intellektuellen Mündigkeit. Da Kinder somit Grundrechtsträger sind, genießen sie verfassungsrechtlichen Schutz durch Art. 1 und 2 GG. Als Wesen mit individueller Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und einem eigenen Recht auf Entwicklung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 2 GG), haben Kinder einen Anspruch auf den Schutz durch den Staat.<sup>33</sup> Um die Kinder vor Verletzung und Missachtung ihrer Grundrechte durch andere, auch durch die Eltern zu schützen, muss sich der Staat gewisse Eingriffsoptionen vorbehalten.<sup>34</sup> Diese verfassungsrechtliche Grundlage wird in § 1 Abs. 2 SGB VIII übernommen und stellt damit das Recht des Kindes auf Erziehung und Entwick-

---

<sup>30</sup> vgl. Maywald 2008, S. 48f.

<sup>31</sup> vgl. Bauer/Schimcke/Dohmel 2001, S. 46

<sup>32</sup> ebd. S. 124

<sup>33</sup> vgl. Braaksma 1995, S. 3

<sup>34</sup> ebd. S.5

lung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit dar.<sup>35</sup>

Der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl und die positive Förderung leiten sich aus der Verfassung ab. Bei der Förderung und Sicherung des Kindeswohls sieht Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG eine deutliche Rangfolge bei der Aufgabenverteilung zwischen den Eltern und dem Staat vor<sup>36</sup> und regelt die Beziehung zwischen Eltern und Kinder. Durch die Institutsgarantie, die der Art. 6 Abs. 2 GG enthält, wird die Kindererziehung in der Familie unter verfassungsrechtlichen Schutz gestellt. Zur Erziehung gehört vor allem die Bestimmung des Erziehungszieles und der Erziehungsmittel. Hier sind die Eltern frei und dürfen nicht durch bestimmte Vorgaben des Staates eingeschränkt werden. Nur Art. 2 GG bestimmt die Grenzen des Erziehungszieles: die Rechte anderer dürfen nicht verletzt werden. In welcher Art und Weise Eltern ihrer Pflicht nachkommen, ist ihre freie Entscheidung und gegen einen staatlichen Eingriff geschützt. Art. 6 Abs. 2 GG schützt nur Eltern, die ihre Pflichten übernehmen, und die freie Entscheidung der Eltern darüber, wie sie dieser natürlichen Verantwortung gerecht werden.<sup>37</sup> Da die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht ist, werden den Eltern gleichzeitig Rechte eingeräumt und Pflichten auferlegt (Art. 6 Abs. 2 GG). Die Rechte und die Pflichten der Eltern werden vom Bundesverfassungsgericht als Elternverantwortung benannt.<sup>38</sup> Gemäß Art. 5 UN-Kinderrechtskonvention<sup>39</sup> beinhaltet diese Verantwortung das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind bei der Ausübung (seiner) anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“. Im Rahmen ihrer elterlichen Sorge, wird der Schutzauftrag des Kindes vor Gefahren für dessen Wohl, den Eltern zugeschrieben.

Über dieser Bestätigung des Elternrechts wacht die staatliche Gemeinschaft, wie im Art. 6 Abs. 2 GG ausgeführt ist.<sup>40</sup> „Der Staat hat als Ausfallbürge den Erziehungsanspruch des Kindes dann zu sichern, wenn Eltern ihr Erziehungsrecht zum

---

<sup>35</sup> vgl. Wiesner 2006, Kap.1.S.1

<sup>36</sup> vgl. ebd, S.1

<sup>37</sup> vgl. Braaksma 1995, S. 15ff.

<sup>38</sup> ebd. S. 19

<sup>39</sup> Die UN-Kinderrechtskonvention wurde von der BRD am 26. Januar 1990 unterschrieben.

<sup>40</sup> vgl. Wiesner 2006, Kap.1. S. 1

Schaden des Kindes ausüben oder sich ihrer Erziehungsverantwortung entziehen.“<sup>41</sup>

Das Elternrecht ist kein Recht, welches nur die Interessen der Eltern vertritt. Von anderen Grundrechten unterscheidet es sich dadurch, dass es eine Verfassung ist, die zwar die Würde des Menschen in den Mittelpunkt des Wertesystems stellt, jedoch niemandem Rechte an der Person eines Anderen einräumt, welche die Menschenwürde des Anderen nicht respektieren und nicht pflichtgebunden sind.<sup>42</sup>

Neben den Erziehungszielen gehören zur Erziehung auch die Erziehungsmittel, die sich nach den Erziehungszielen richten müssen.<sup>43</sup> Die Züchtigung des Kindes als Erziehungsmittel wurde durch das am 8. November 2000 in Kraft getretene Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung abgeschafft. In § 1631 Abs. 2 BGB wurde festgeschrieben, dass die Kinder in Deutschland auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben.<sup>44</sup>

Die Kindschaftsreform aus dem Jahr 2000 beinhaltet folgende Ziele:

- Weniger Staatsintervention
- Mehr Eigenverantwortung der Eltern
- Stärkung der Rechtsposition des Kindes

Als Baustein einer neuen Rechtsbeziehung zwischen Eltern und Kindern gelten Achtung und gegenseitigen Respekt. Im vierten Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die grundsätzlichen Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern, wie Recht und Pflicht elterlicher Sorge, Rechte und Pflichten der Eltern und Kinderschutz in der Personensorge geregelt.

Die Personensorge wird im § 1626 BGB als Erstverantwortung der Eltern nach Art. 6 GG bestimmt.<sup>45</sup> Der § 1631 Abs. 1. BGB differenziert den Begriff Personensorge: „Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“ (§ 1631 Abs.1 BGB )

---

<sup>41</sup> Bauer/Schimke/Dohmel 2001, S. 130

<sup>42</sup> vgl. Münder 2007, S. 11

<sup>43</sup> vgl. Braaksma 1995, S.16f

<sup>44</sup> vgl. Maywald 2008, S.55

<sup>45</sup> vgl. Techniker Krankenkasse 2008, S. 36ff

## **2.4. Kindeswohl und Kinderrechte**

### **2.4.1. Das Kindeswohl – die Problematik des Begriffes**

Auf den ersten Blick erscheint der Begriff „Kindeswohl“ einfach. Doch der Versuch, den Begriff zu beschreiben, stellt sich problematisch dar. Was ist Kindeswohl? Wie ist der Begriff definiert? Es existiert umfangreiche Fachliteratur zu diesem Thema. Dennoch gibt es zu dem Begriff „Kindeswohl“ kein übereinstimmendes Verständnis oder eine eindeutige Definition. Die Vorstellungen über die Wortbedeutungslehre des Begriffes bleiben unterschiedlich, sei es in der öffentlichen, wissenschaftlichen oder privaten Diskussion. Die Problematik einer exakten Begriffsbestimmung besteht in der fehlenden Übereinstimmung bezüglich des Wohls des Kindes. Trotz der fehlenden eindeutigen Begriffsbestimmung kann über das Wohl des Kindes entschieden werden. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass es um das Schicksal eines Kindes geht.<sup>46</sup>

Die Schwierigkeit der Begriffsbestimmung zeigt sich deutlich im rechtlichen Regelwerk, in dem an keiner Stelle definiert ist, was unter Kindeswohl zu verstehen ist.<sup>47</sup>

In der Ausgestaltung der Eltern-Kind-Beziehung im Rahmen der Erziehungsverantwortung wird von zwei Leitprinzipien ausgegangen: der gemeinsamen Elternverantwortung und dem Kindeswohl.<sup>48</sup> Im Kindschaft- und Jugendrecht ist der Begriff Kindeswohl die zentrale Leitnorm und erlangt insbesondere im Verhältnis Eltern-Kind-Staat eine zentrale Bedeutung. Die im Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) garantierte Elternverantwortung (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) ist inhaltlich auf das Kindeswohl bezogen. Doch im Grundgesetz ist weder der Begriff „Kindeswohl“<sup>49</sup> noch spezifische Rechte von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben. Dennoch stellen die allgemeinen Grundrechte, wie: eigene Menschenwürde, ein Recht auf körperliche Unversehrtheit und ein Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit die ersten Bezugspunkte zu einer Definition des Kindeswohls dar. Es schließt insofern

---

<sup>46</sup> vgl. Dettenborn 2001, S.10

<sup>47</sup> vgl. ebd., S. 46

<sup>48</sup> vgl. Bauer/Schimke/Dohmel 2001, S. 184f.

<sup>49</sup> vgl. Dettenborn 2001, S.46

den umfassenden Entwicklungsprozess der Kinder und Jugendlichen zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit mit ein und drückt nicht nur den momentanen Zustand oder die derzeitige Situation eines Kindes aus.<sup>50</sup>

#### **2.4.2. Kindeswohl als Rechtsbegriff**

Im Begriff „Kindeswohl“ ist eines der signifikanten Regelungsanliegen des Familienrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts gefestigt, insbesondere das des Schutzes von Kindern und Jugendlichen.<sup>51</sup> Eine inhaltliche Konkretisierung lässt sich schwer herausarbeiten, da das Kindeswohl ein unbestimmter Rechtsbegriff ist und „aufgrund seiner Ausfüllungsbedürftigkeit“ oft in der Kritik steht.<sup>52</sup>

Der Rechtsbegriff „Kindeswohl“ wird in unterschiedlichen Regelungsbereichen verwendet, z.B. auf internationaler Ebene, im innerstaatlichen Privatrecht und im öffentlichen Kinder- und Jugendhilferecht.<sup>53</sup> Der Begriff dient einerseits als Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe, andererseits als Entscheidungsmaßstab in familiengerichtlichen bzw. kindschaftsrechtlichen Verfahren.<sup>54</sup>

Obwohl der Begriff „Kindeswohl“ ein wichtiges Instrument darstellt, ist in der juristischen Fachliteratur nicht erklärt, was unter Kindeswohl zu verstehen ist.<sup>55</sup> Dieser Begriff wird allgemein gehalten, um möglichst für viele Fälle beliebig einsetzbar zu bleiben, da die Hypothese besteht, dass das Kindeswohl eine „Ersatzfunktion für den Willen des Kindes“ ist. In jeden Regelungsbereich fallen spezifische Kriterien zur Bestimmung des Kindeswohls, die teils durch die Gesetzgebung, teils durch die Rechtsprechung entwickelt werden.<sup>56</sup>

Der Begriff „Kindeswohl“ ist während der Familienrechtsreform der 70er Jahre in viele Bestimmungen des Kindschaftsrechtes eingeflossen und stellt den Leitgedanken dieses gesamten Rechtsgebietes dar. Eine mögliche Interpretationshilfe bietet der § 178a ABGB, welcher die Persönlichkeit und die Bedürfnisse, Anlagen,

---

<sup>50</sup> vgl. Schmid/Meysen 2006, Kap.2, S. 2

<sup>51</sup> vgl. Dettenborn 2001, S. 45

<sup>52</sup> vgl. Zitelmann 2001, S. 118f

<sup>53</sup> vgl. ebd. S.119

<sup>54</sup> vgl. Bienemann/Hasenbrink/Nikles 1995, S. 24

<sup>55</sup> vgl. Dettenborn 2001, S. 46

<sup>56</sup> vgl. Zitelmann 2001, S. 120

Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie die Lebensverhältnisse der Eltern als Beurteilungskriterien für „Kindeswohl“ anführt.<sup>57</sup>

### **2.4.3. Handeln für das Kindeswohl**

Für eine Bestimmung des Kindeswohls ist es notwendig, die Grundbedürfnisse und die Grundrechte des Kindes zu betrachten. Daher sollte eine Handlungsalternative gewählt werden, die sich an einem Wechselbezug zwischen den Grundrechten und Grundbedürfnissen des Kindes orientiert. Joseph Goldstein (1982), Anna Freud (1984) und Albert J. Solnit (1988) haben die ersten Versuche unternommen, kindliche Bedürfnisse zu konkretisieren. Sie sind zu der Auffassung gelangt, dass Nahrung, Schutz vor etwaigen Gefahren, Pflege, intellektuelle Anregung und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt zu den grundlegenden Bedürfnissen gehören. Ferner braucht das Kind Menschen, die seine positiven Gefühle empfangen und erwidern. Das Gefühl, geschätzt, anerkannt und als vollwertiges Familienmitglied betrachtet zu werden, ist abhängig von dessen Stellung innerhalb der Familie.<sup>58</sup>

Der amerikanische Kinderarzt T. Berry Brazelton und der Kinderpsychiater Stanley I. Greenspan sind der Meinung, dass zur Bestimmung des Kindeswohls sieben Grundbedürfnisse des Kindes zu beachten sind. Diese werden im Folgenden aufgezeigt:

#### **1. Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit**

Kinder brauchen von Geburt an gesunde Ernährung und ausreichende medizinische Versorgung. Hierzu gehört u. a. ausreichend Ruhe, körperliche Bewegung und eine gewaltfreie Erziehung.

#### **2. Bedürfnis nach zuverlässigen und liebevollen Beziehungen**

Liebevolle Zuwendung und fürsorgliche Betreuung, besonders von den Eltern, sind die Grundlagen, die es dem Kind ermöglichen, seine sozialen und intellektuellen Fähigkeiten zu entwickeln.

---

<sup>57</sup>URL 2 [Stand 21.04.09]

<sup>58</sup>vgl. Maywald 2008, S. 57f

3. Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen

In ihrer Entwicklung müssen Kinder verschiedene Entwicklungsaufgaben bewältigen. In jeder dieser Entwicklungsstufen sollten die Kinder weder über- noch unterfordert werden, da es in beiden Fällen zu nachhaltigen Schädigungen in der Entwicklung des Kindes kommen kann. Dementsprechend ist darauf zu achten, dass die zu sammelnden Erfahrungen alters- und entwicklungsgerecht sind.

4. Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen

Da jedes Kind einzigartig ist, müssen das Temperament, die Talente, die Begabungen individuell betrachtet werden. Je besser das gelingt, desto größer ist die Chance, dass sich die Kinder bestmöglich körperlich, seelisch und geistig zu gesunden Menschen entfalten.

5. Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen

Um eine optimale Entwicklung sichern zu können, bedarf es einer wohlmeinenden erzieherischen Grenzsetzung, die von Zuwendung und Fürsorge getragen ist – nicht von Gewalt. Die Strukturen und Grenzen führen auch zu Herausforderungen, die die Kinder mehr Durchsetzungskraft gegenüber anderen einüben lassen.

6. Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften

Für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und dessen Selbstwertgefühl sind neben der Familie gleichaltrige Gruppen und ein Freundeskreis von besonderer Bedeutung. Umgangsformen in unterschiedlichen Gemeinschaften fördern das Gefühl der Zusammengehörigkeit, Gerechtigkeit und Solidarität, die Voraussetzung für eine spätere eigene Elternschaft. Die Erziehungsberechtigten müssen für angemessene Rahmenbedingungen sorgen.

7. Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

Nicht nur die Eltern, sondern alle Erwachsenen und auch die Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft haben großen Einfluss auf die Persönlichkeits-

entwicklung der Kinder. Infolgedessen tragen alle eine große Verantwortlichkeit für die Zukunft der Kinder und Jugendlichen.<sup>59</sup>

## 2.5. Die Kinderrechte

Hintergrund des Kindeswohlbegriffes sind die Kinderrechte, welche auf internationaler Ebene in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind. Der Leitgedanke ist, dass Kindern eigene Rechte zustehen.<sup>60</sup> Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete am 20. November 1989 die UN-Konvention in der allen Kindern der Welt ein Recht auf Überleben, Entwicklung, Schutz und Beteiligung bestätigt wurde. Die Kinderrechtskonvention, die ein wichtiges Instrument der Zivilgesellschaft ist, fordert auf, das Kind als eigenständige Persönlichkeit zu betrachten und formuliert die Grundwerte im Umgang mit Kindern „über alle sozialen, kulturellen, ethischen oder religiösen Unterschiede hinweg.“<sup>61</sup>

Die UN-Kinderrechtskonvention beschreibt die Kinderrechte als bürgerliche und politische Rechte des Kindes.

Alle Kinder haben durch ihre Rechtsstellung als Minderjährige, ein Recht auf Schutzmaßnahmen durch die Familie, die Gesellschaft und den Staat. Schutzmaßnahmen dienen dem Wohl des Kindes und sind deren Recht.<sup>62</sup>

Jedes Kind hat einen Anspruch darauf, dass dessen grundlegende Bedürfnisse respektiert und so weit wie möglich befriedigt werden. Das Streben nach Selbstständigkeit, die Anerkennung der Bedürfnisse des Kindes nach freier Entfaltung, der Mitgestaltung der Umwelt und dem Bedarf nach Möglichkeiten Gefahren für das Kind abzuwenden und vorzubeugen, sowie einen Ausgleich in diesen Punkten zu finden ist Ziel der Kinderrechtskonvention. Deshalb werden beispielsweise folgende Rechte in der Kinderrechtskonvention formuliert:

- Recht zur Wahrung der Privatsphäre des Kindes und Partizipationsrechte

---

<sup>59</sup> vgl. Maywald 2008, S. 58 ff

<sup>60</sup> vgl. Maywald 2008, S. 56

<sup>61</sup> vgl. URL 3 [Stand 24.04.09]

<sup>62</sup> vgl. URL 4 [Stand 24.04.09]

- Rechte zum Schutz vor physischer Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung
- Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.<sup>63</sup>

Das Leitprinzip der UN-Kinderrechtskonvention ist die Würde. Ferner sind umfassende Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte der Kinder zu sichern. Die UN-Kinderrechtskonvention stellt somit ein Grundgesetz aller Kinder der Welt dar.<sup>64</sup>

Die Grundrechte der Kinder und Jugendlichen sind in Art. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) und Art. 2 GG (Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit) festgehalten. Zusätzlich sind bedeutsame Kinderrechte, die dem Wohl des Kindes entsprechen, in § 1 SGB VIII formuliert: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Kinder sind Träger eigener Rechte und an Stelle der Unterordnung des Kindes unter die Macht der Eltern erscheint eine Beziehung auf der Grundlage gleicher Grundrechte. Die Würde und die Rechtsansprüche des Kindes nehmen einen natürlichen Platz in der Erwachsenenwelt ein. Trotz allem sind Kinder keine Erwachsenen und bedürfen eines besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge. Durch ihre eigenen Rechte erhalten Kinder ein Recht auf Kindheit.<sup>65</sup>

## **2.6. Die Kindeswohlgefährdung**

### **2.6.1. Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff**

Im folgenden Abschnitt steht die Abwendung der Kindeswohlgefährdung im Mittelpunkt. Bezugspunkt ist das Kindeswohl, um Kindeswohlgefährdung definieren zu können.<sup>66</sup>

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist als Generalklausel des zivilrechtlichen Kinderschutzes gemäß § 1666 BGB zu verstehen und auszulegen.<sup>67</sup>

Aus dem Kindschaftsrecht des BGB (insbesondere aus dem § 1666 Abs. 1 BGB) lässt sich der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ ableiten. Als Gefährdungsursachen

---

<sup>63</sup> vgl. BMWFJ(Internetquelle) 21.04.09

<sup>64</sup> vgl. Maywald 2008, S. 52

<sup>65</sup> vgl. Maywald 2008, S. 63

<sup>66</sup> vgl. Dettenborn, 2001, S. 55

<sup>67</sup> vgl. Tammen 2007, S.4 (Internetquelle)

nennt die Vorschrift: missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, die Vernachlässigung des Kindes, das unverschuldete Elternversagen eines/einer Dritten.<sup>68</sup> Das Gesetz legt nur fest, in welchen Fällen das Kindeswohl nicht mehr gewährleistet ist. Es erwähnt dabei das körperliche, das geistige und seelische Wohl des Kindes, um deutlicher zu machen, dass es um umfangreichen Schutz des in der Entwicklung befindlichen Kindes geht, und nicht um die Ausgrenzung gewisser Bereiche der elterlichen Fürsorge.<sup>69</sup>

Im Kinder –und Jugendhilferecht ist der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ ein Entscheidungskriterium, um den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII zu aktivieren, einer Inobhutnahme (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII) oder der Widerruf oder die Zurücknahme einer Pflegeerlaubnis (§ 44 Abs.3 S. 2 SGB VIII). Obwohl durch den Begriff „Kindeswohlgefährdung“ im Recht ein gesetzlicher Rahmen geschaffen wurde, bleibt durch dessen Unbestimmtheit offen, wann das Kindeswohl als gefährdet zu betrachten ist.<sup>70</sup>

„Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt.“<sup>71</sup>

## 2.6.2. Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB

Im Sinne des § 1666 BGB hat der Bundesgerichtshof den Begriff der Kindeswohlgefährdung konkretisiert und definiert: „Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung des Kindes, eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“<sup>72</sup> Demzufolge ergeben sich für die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung drei Merkmale die gleichzeitig erfüllt werden müssen: gegenwärtig vorhandene Gefahr, Erheblichkeit der Schädigung, Sicherheit der Vorhersage.<sup>73</sup>

---

<sup>68</sup> vgl. Schmid/Meysen 2006, Kap 2. S. 1

<sup>69</sup> vgl. Tammen 2007, S.4 (Internetquelle)

<sup>70</sup> vgl. Schmid/Meysen 2006, Kap 2. S. 1f

<sup>71</sup> Schone, S. 2 (Internetquelle)

<sup>72</sup> Schmid/Meysen 2006, Kap. 2. S. 5

<sup>73</sup> ebd.

### **2.6.2.1. Gegenwärtig vorhandene Gefahr**

Das Merkmal „gegenwärtig vorhandene Gefahr“ orientiert sich an der Situation des einzelnen Kindes, am Ausgleich dessen Bedürfnisse nach Fürsorge, Schutz und Erziehung. Dieses Merkmal kann sich aus einem feststellbaren elterlichen Unterlassen ergeben, wie z. B. gewalttätiges Verhalten und den konkreten Lebensumständen des Kindes bzw. der Entwicklung des Kindes, wie z. B. fehlende Lebensmittel oder offensichtlich delinquentes Verhalten. Dies wird in der Praxis im Kontext gestellt.<sup>74</sup>

### **2.6.2.2. Erheblichkeit der Schädigung**

Das zweite Merkmal formuliert eine drohende oder schon eingetretene Schädigung des Kindes bzw. Jugendlichen. Nach § 1666 Abs. 1 BGB kann von einer Erheblichkeit ausgegangen werden, wenn ein Kind oder Jugendlicher an Leib und Leben bedroht wird. Es liegt jedoch nicht bei jeder Entwicklungsbeeinträchtigung oder jeder elterlichen Verletzung der Interessen eines Kindes bzw. Jugendlichen eine solche vor. Dies wird damit begründet, dass Kinder und Jugendliche in ihrem familiären Gesamtsystem Nachteile durch Entscheidungen oder Verhaltensweisen oder Lebenslagen ihrer Eltern in Kauf zu nehmen haben, sofern sie in ihrer Entwicklung nicht erheblich bedroht werden. Zur Einschätzung der Erheblichkeit einer drohenden oder schon eingetretenen Schädigung können Kriterien, wie Dauer der Beeinträchtigung, ihrer Ausprägung in Leben und Entwicklungsbereichen, gesellschaftliche Bewertungen, sowie der Stellenwert beeinträchtigter Rechte des Kindes eingesetzt werden.<sup>75</sup>

### **2.6.2.3. Sicherheit der Vorhersage**

Das dritte Merkmal ist überflüssig, wenn eine Schädigung des Kindes schon hervorgetreten ist und von einer weiteren Gefährdungssituation ausgegangen werden muss.

---

<sup>74</sup> ebd.

<sup>75</sup> vgl. Schmid/Meysen 2006, Kap.2. S. 6

Der Begriff Gefährdung setzt eine schon eingetretene Gefährdungsfolge nicht voraus.

Prognosen sind notwendig, da verdeckte sowie deutliche Verletzungen kindlicher Grundrechte, Beeinträchtigungen im kindlichen Entwicklungsverlauf u. U. zeitlich verzögert sichtbar werden (wie z.B. bei sexuellem Missbrauch). Mit der Forderung nach einer „mit ziemlicher Sicherheit“ vorhersagbaren Beeinträchtigung wurde von der Rechtsprechung eine beachtliche Hürde geschaffen.<sup>76</sup>

### **2.6.3. Ursachen der Kindeswohlgefährdung**

In Deutschland leben nach Schätzungen des Kinderschutzbundes zehntausende verwahrloste Kinder in Problemfamilien, in denen meist Arbeitslosigkeit, Alkoholprobleme, Gewalt, Armut, Isolation und beengte Wohnsituation eine große Rolle spielen.<sup>77</sup> Kunkel hat auf unterschiedlichen Ebenen Risikofaktoren für die Entstehung einer Kindeswohlgefährdung beschrieben. Die wichtigsten werden kurz dargestellt.

Faktoren, die die Auftretenswahrscheinlichkeit von Misshandlungen erhöhen, lassen sich auf der gesellschaftlichen Ebene erkennen. Hierzu gehören: erhöhte gesellschaftliche Gewaltbereitschaft (was sich an der Zahl der Gewaltdelikte zeigt), körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel (die gesetzlich unzulässig sind) und geringe Akzeptanz der Kindrechte.

Begünstigende Faktoren für das Auftreten von Vernachlässigung und Misshandlung auf der Ebene des familiären Nahraums sind: Familien, die sozial isoliert leben, über geringe soziale Unterstützung sowie über geringe soziale Kontrolle verfügen, und die Erziehungsstrategie von Gewalt geprägt sind.

Begünstigende Faktoren für die Entstehung einer Kindeswohlgefährdung sind auf der familiären Ebene: Erziehungsstil, der mit körperlichen Strafen auf Gehorsamkeit zielt, erhöhter familiärer Stress, hohe Kinderzahl, Erziehungsschwierigkeiten, Überforderung und gesellschaftliche Ursachen wie Arbeitslosigkeit und Armut und dadurch soziale Randständigkeit.

---

<sup>76</sup> vgl. Schmid/Meysen 2006, Kap.2. S. 6

<sup>77</sup> vgl. Kunkel S.3 (Internetquelle)

Als Risikofaktoren auf der individuellen Ebene sind zu erwähnen: Vernachlässigungserfahrungen in der eigenen Kindheit, Sucht, chronische Erkrankungen, hohe Erwartungen an das Kind.

Auf der Ebene des Kindes sind Verhaltensauffälligkeiten, Defizite, Erkrankungen und Unerwünschtheit zu nennen.<sup>78</sup>

#### **2.6.4. Formen von Kindeswohlgefährdung**

Auch wenn die Kindeswohlgefährdung, wie dargestellt, ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, werden Formen der Gewalt bzw. Misshandlung gegen Kinder darunter gefasst. Gewalt gegen Kinder kann folgende Formen annehmen:

- Vernachlässigung
- Körperliche Misshandlung
- Psychische Misshandlung
- Sexuelle Misshandlung<sup>79</sup>

##### **2.6.4.1. Vernachlässigung**

Vernachlässigung ist eine Form von Kindeswohlgefährdung, die in den § 1666 BGB als eigene Fallkategorie genannt wird, und charakterisiert das gesamte Spektrum bedeutsamer Unterlassungen.<sup>80</sup> Eine Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholende Unterlassung fürsorglichen Handelns. Sie kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen und drückt eine stark beeinträchtigte Beziehung zwischen Eltern und Kind aus.<sup>81</sup>

Vernachlässigungen stellen die häufigste Form der Kindesmisshandlung dar und können zu körperlichen (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung), emotionalen (z.B. fehlende Zuwendung), intellektuellen und entwicklungsmäßigen Beeinträchtigungen mit hohem Krankheits- (z.B. Wachstumsstörungen, Untergewicht,

---

<sup>78</sup> vgl. Kunkel S. 22f (Internetquelle)

<sup>79</sup> vgl. Techniker Krankenkasse 2008, S. 3

<sup>80</sup> vgl. Kindler 2006, Kap. 3. S. 1

<sup>81</sup> vgl. Techniker Krankenkasse 2008, S. 7

Retardierungen) und Todesrisiko führen.<sup>82</sup> Die körperlichen, kognitiven, erzieherischen und emotionalen Vernachlässigungen werden auch als Unterformen der Vernachlässigung bezeichnet. Dennoch gibt es keine einheitliche Kategorisierung dieser Unterformen.<sup>83</sup>

#### **2.6.4.2. Körperliche Misshandlung**

Körperliche Misshandlung wurde als eine Form von Kindeswohlgefährdung in familiengerichtlichen Verfahren in der Kategorie einer „missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge“ eingegliedert. (§ 1666 BGB a. F.) In der deutschen Rechtsprechung hat sich in diesem Kontext keine juristische Definition des Begriffes „körperliche Misshandlung“ herausgebildet. Doch im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Prüfung einer möglichen Kindeswohlgefährdung (anlässlich einer körperlichen Misshandlung) ergibt sich aus der juristischen Definition von Kindeswohlgefährdung folgende Definition für körperliche Misshandlung: „Körperliche Misshandlung“ schließt alle Handlungen von Eltern oder anderen Bezugspersonen ein, die zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes führen oder ein vorhersehbares hohes Risiko solcher Folgen bergen.<sup>84</sup>

„Körperliche Misshandlung umfasst somit alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand, über Prügel, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken und Waffen, die zu körperlichen Verletzungen des Kindes führen.“<sup>85</sup>

Die Schädigung des Kindes durch körperliche Misshandlung geschieht meist nicht zufällig. Der verantwortliche Erwachsene wird wiederholt gewalttätig gegenüber dem Kind. Dies ist häufig ein Zeichen eigener Hilflosigkeit und Überforderung des Erwachsenen.<sup>86</sup>

---

<sup>82</sup> vgl. Kinderschutz- Zentrum Berlin 2000, S. 28

<sup>83</sup> vgl. Kindler 2006, Kap.3. S. 2

<sup>84</sup> vgl. Kindler 2006, Kap. 5. S. 1f

<sup>85</sup> Kinderschutz- Zentrum Berlin 2000, S. 28

<sup>86</sup> vgl. Techniker Krankenkasse 2008, S. 5

### **2.6.4.3. Psychische Misshandlung**

Psychische Misshandlung ist der Kernpunkt jeder Misshandlung und Vernachlässigung. Sie schließt qualitativ und quantitativ unangebrachte und ungenügende, altersinadäquate Darbietungen von Sorgeberechtigten zu Kindern in Form der Ablehnung, des Überforderns, des Herabsetzens, des Ängstigens, des Isolierens und Terrorisierens, der Ausbeutung und der Verweigerung emotionaler Zuwendung und Unterstützung ein.<sup>87</sup> Es gibt zwei Formen der psychische Misshandlung: durch elterliches Tun oder Unterlassen. Die erste Form ist das elterliche Tun. Sie zeigt feindselige, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern gegenüber dem Kind. Wenn diese zum festen Bestand der Erziehung eines Kindes gehört, wird sie als psychische Misshandlung charakterisiert.

Die zweite Form der psychischen Misshandlung ist das Unterlassen. Diese Form beinhaltet das Vorenthalten unerlässlicher Erfahrungen für eine gesunde emotionale Entwicklung eines Kindes.<sup>88</sup>

Schäden wie Verhaltens-, Persönlichkeits-, und Entwicklungsstörungen, geringes Selbstwertgefühl, eingeschränkten sozialen und kognitiven Fähigkeiten können die Folgen einer psychischen Misshandlung sein. „Die meisten sogenannten ‚schwierigen‘ auffälligen Kinder in Kindergarten und Schule sind emotional vernachlässigte Kinder.“<sup>89</sup>

### **2.6.4.4. Sexuelle Misshandlung**

Sexuelle Misshandlung von Kindern ist ebenfalls eine Form der Kindeswohlgefährdung. In § 1666 BGB a. F. ist der sexuelle Missbrauch von Kindern nicht als eigene Kategorie eingegliedert. Sie ist in der „missbräuchlichen Ausübung der elterlichen Sorge“ als Gefährdungskategorie mit eingeschlossen, sowie in der Gefährdungskategorie „Gefahr durch Dritte“, wenn Eltern sich nicht hütend einschalten.<sup>90</sup>

---

<sup>87</sup> vgl. Kinderschutz- Zentrum Berlin 2000, S. 29

<sup>88</sup> vgl. Kindler 2006, Kap.4, S. 1

<sup>89</sup> Kinderschutz- Zentrum Berlin 2000, S. 29

<sup>90</sup> vgl. Unterstaller 2006, Kap. 6, S. 1

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“<sup>91</sup>

Ein Unterschied zwischen körperlicher oder psychischer Misshandlung und sexueller Misshandlung ist, dass der Täter bzw. die Täterin absichtlich handeln und die sexuellen Übergriffe als körperliche Gewalttaten geplant sind. Wenn in der Familie diese Übergriffe stattfinden, steht das Kind zwischen Gewalt und Zuwendung. Das Kind sucht die Schuld bei sich und hat Angstgefühle.<sup>92</sup> Es erleidet ein schweres seelisches Trauma. Die Schäden sind abhängig vom Alter des Kindes, der Dauer der Misshandlung, der Häufigkeit und der Intensität der sexuellen Aktivität und der emotionalen Bindung zwischen den Beteiligten.<sup>93</sup>

Die dargestellten Formen von Kindeswohlgefährdung haben Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern. Erfahrungen mit Gewalt gehen mit schweren Folgen für die körperliche und psychische Gesundheit (z.B. posttraumatische Belastungsstörungen, Persönlichkeitsstörungen) einher. Besonders schwerwiegend sind die Folgen, wenn die erfahrene Gewalt von Bezugspersonen des Kindes ausgeht. Kindheitserfahrungen beeinflussen das spätere Leben. Die erlernten Beziehungsmuster können an die eigene Familie weitergegeben werden.<sup>94</sup>

Zwischen den verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung lassen sich keine genauen Grenzen ziehen, da sie sich oft gegenseitig bedingen und verstärken. Sie werden meist in vielschichtigen Mischformen beobachtet. So ist beispielsweise körperliche Misshandlung eines Kindes gleichermaßen auch eine psychische Misshandlung.<sup>95</sup>

---

<sup>91</sup> Unterstaller 2006, Kap. 6. S. 3

<sup>92</sup> vgl. Techniker Krankenkasse 2008, S. 9

<sup>93</sup> vgl. Kinderschutz- Zentrum Berlin 2000, S. 29

<sup>94</sup> vgl. Techniker Krankenkasse 2008, S. 19f

<sup>95</sup> vgl. Kinderschutz- Zentrum Berlin 2000, S. 27

---

## **3. Kinderschutz durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)**

### **3.1. Was ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz?**

Um diese Frage beantworten zu können, wird kurz dargestellt, was Kinder- und Jugendhilfe ist. Wabnitz definiert die Kinder- und Jugendhilfe wie folgt: „Darunter versteht man die Gesamtheit der öffentlichen Sozialisationshilfen für junge Menschen sowie der Unterstützungsleistungen für deren Familien, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte außerhalb von Familie, Schule, Hochschule, Berufsausbildung, und Arbeitswelt.“<sup>96</sup>

Das KJHG ist die Kurzbezeichnung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts. Es ist ein „Artikelgesetz“ mit mehreren Teilen. Ein bedeutender Teil des Artikelgesetzes, ist das SGB VIII als Teil des Sozialgesetzbuches.<sup>97</sup> Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist für die Jugendhilfe in Deutschland das fundamentale Gesetz und ist ein Instrument zur Vorbeugung, zur Hilfestellung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Es soll Recht und Stimme den Kindern und Jugendlichen zukommen lassen und Handwerkzeug sein nicht nur für die Fachkräfte in der Jugendhilfe, sondern auch für Politiker, Verwaltungskräfte, Lehrer, Polizei, Ärzte und alle Personengruppen die aktiv an der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beteiligt sind.<sup>98</sup>

#### **3.1.1. Entstehung und Änderungen des SGB VIII**

Die Entstehung und die Änderungen des SGB VIII wurden im vorangegangenen Kapitel der vorliegenden Arbeit dargestellt. An dieser Stelle soll eine kurze Zusammenfassung genügen.

Rechtsgrundlage für das Kinder- und Jugendhilferecht ist seit dem 03.10.1990 in den neuen und seit dem 01.01.1991 in den alten Bundesländern das Achte Buch

---

<sup>96</sup> Wabnitz 2007, S. 16

<sup>97</sup> vgl. Wabnitz 2007, S.17f.

<sup>98</sup> vgl. BMFSFJ 2007, S. 5f

---

des Sozialgesetzbuches. Nach längerer Reformdiskussion hat es das Jugendwohlfahrtsgesetz abgelöst und seitdem unterschiedliche Änderungen erfahren. Die wichtigsten werden im Folgenden aufgeführt:

- 1992: Schaffung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (besteht erst seit 1999) durch das Schwangeren- und Familiengesetz
- 1993: Verweisung Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Minderjährige als Leistung der Jugendhilfe
- 1994: Vorrang der Vorschriften des SGB VIII vor anderen Datenschutzbestimmungen
- 1996: Begrenzung des Anstiegs der Leistungsentgelte in Heimen und teilstationären Einrichtungen
- 1998: Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft für nicht eheliche Kinder und Einführung einer neuen Beistandschaft für Kinder von allein sorgeberechtigten Eltern
- 1998: Kindschaftsrechtsreformgesetz
- 1998: Vereinheitlichung des Unterhalts minderjähriger Kinder
- 2000: Schaffung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung<sup>99</sup>
- 2005: Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)
- 2005: Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK).<sup>100</sup>

### **3.1.2. Akteure in der Jugendhilfe**

Alle Akteure der Kinder- und Jugendhilfe haben die Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe ist eine gesellschaftliche Aufgabe, in der unterschiedliche Aufträge, Arbeitsweisen und Kompetenzen zusammenwirken müssen.

---

<sup>99</sup> vgl. Schleicher, S. 1f (Internetquelle)

<sup>100</sup> vgl. Möller/Nix 2006, S. 18

---

„Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist eine gesellschaftliche Aufgabe, bei der verschiedene Akteure mit unterschiedlichen Aufträgen, Arbeitsweisen und Kompetenzen zusammenwirken müssen. In der Kinder- und Jugendhilfe ist dieser Schutz ein Auftrag an alle Akteure.“<sup>101</sup>

Die Jugendhilfe ist hauptsächlich eine kommunale Aufgabe. Die Städte und Landkreise (öffentliche Jugendhilfe) sind durch das SGB VIII verpflichtet, ein Jugendamt einzurichten und in kommunaler Selbstverantwortung die Förderung der örtlichen Jugendhilfe zu arrangieren. Jedes einzelne Bundesland ist für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe verantwortlich. Ferner ist es verpflichtet, die örtlichen Träger der Jugendhilfe durch Beratung und Fortbildung zu unterstützen. In der Jugendhilfe gibt es verschiedene Wertorientierungen, Inhalte, Methoden und Arbeitsformen. Daher gibt es neben der öffentlichen Jugendhilfe verschiedene Vereine, Wohlfahrtsverbände und andere Träger von Einrichtungen und Diensten (freie Jugendhilfe), welche Jugendhilfe durchführen.<sup>102</sup> Die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe ist durch das SGB VIII geregelt und strukturiert, in dem die partnerschaftliche Zusammenarbeit das „Leitmotiv“ und die essentielle Wertbestimmung für die Verbindung zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe ist.<sup>103</sup>

### 3.1.3. Ziele und Aufgabe des SGB VIII

„[Das Kinder- und Jugendhilfegesetz] [...] ist ein Instrument zur Vorbeugung, zur Hilfestellung und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dem Gesetz liegt ein neues Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe zugrunde; im Vordergrund stehen die Förderung der Entwicklung junger Menschen und die Integration in die Gesellschaft durch allgemeine Förderungsangebote und Leistungen in unterschiedlichen Lebenssituationen“.<sup>104</sup> § 1 SGB VIII beinhaltet das Ziel und die grundlegende Aufgabe des KJHG und erfüllt die Funktion einer Generalklausel und Auslegungsmaxime des gesamten Gesetzes.<sup>105</sup> Ziel der Jugendhilfe ist die Förderung und Erzie-

---

<sup>101</sup> Struck S. 2 (Internetquelle)

<sup>102</sup> vgl. BMFSFJ 2007, S. 43

<sup>103</sup> vgl. Wabnitz 2007, S. 25f.

<sup>104</sup> BMFSFJ (a, Internetquelle)

<sup>105</sup> vgl. Münder 1998, S. 97

---

hung eines jungen Menschen zu einer Persönlichkeit, die eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig handelt (Abs. 1 SGB VIII). Dieses Ziel wird im Abs. 3 SGB VIII des Paragrafen ergänzt.<sup>106</sup> Demnach soll die Kinder- und Jugendhilfe:

1. „junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“ (§ 1 Abs. 3 SGB VIII)

Die Aufgaben der Jugendhilfe hat der Gesetzgeber in „Leistungen“ und „andere Aufgaben“ im § 2 SGB VIII dargestellt. Bei Leistungen der Jugendhilfe „handelt es sich um Dienstleistungen, bei denen persönliche und erzieherische Hilfen der Sozialpädagogik und Sozialarbeit im Vordergrund stehen“ und werden von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Die anderen Aufgaben der Jugendhilfe umfassen die Wahrnehmungsverpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (mit Beteiligung der freien Jugendhilfe). Die hoheitlichen Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42 – 49 SGB VIII), Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren (§§ 50 – 58 a SGB VIII) und administrative Aufgaben wie Beurkundung, Beglaubigungen (§§ 59, 60 SGB VIII), sind die wesentlichen „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe.<sup>107</sup>

Kinderschutz ist keine neue, sondern die zentrale Aufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe. Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist seit jeher, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren die ihr Wohl betreffen, zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).<sup>108</sup>

---

<sup>106</sup> vgl. Wabnitz, 2007, S. 19

<sup>107</sup> vgl. Wabnitz 2007, S. 38f

<sup>108</sup> vgl. Tammen 2007, S.2 (Internetquelle)

### 3.2. Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

Kinderschutz hat eine primäre Stellung vor anderen Jugendhilfearbeiten und ist ein ständiges Anliegen aller Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist ein Auftrag an alle Akteure, den Schutz von Kindern bei Gefahren für ihr Wohl zu verbessern. Kinderschutz ist eine gesellschaftliche Aufgabe, bei der alle Akteure mit unterschiedlichen Arbeitsweisen, Kompetenzen und Aufträgen zusammenwirken müssen. Nach einer längeren fachlichen Debatte darüber, wie dies bestmöglich erreicht werden kann, sah sich der Gesetzgeber veranlasst, mit dem Inkrafttreten des KICK am 01.10.2005 den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung mit der Einführung des § 8a SGB VIII zu konkretisieren.<sup>109</sup> Ein noch effektiverer Schutz des Kindeswohls soll auch erreicht werden durch: die Neuerung der vorläufigen Schutzmaßnahmen bei Kriseninterventionen (§ 42 SGB VIII), durch eine stärkere Berücksichtigung des Kindeswohls beim Sozialdatenschutz (§§ 61ff SGB VIII) und durch die verschärften Prüfungen von Personen mit bestimmten Vorstrafen (§ 72 a SGB VIII).<sup>110</sup>

Mit der Novellierung des SGB VIII (2005) durch das Kinder- und Jugendweiterentwicklungsgesetz (KICK) hat der Gesetzgeber die rechtlichen Voraussetzungen von einem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen und damit vor Vernachlässigungen und Misshandlungen verbessert. Durch die im Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK der am 1.10.2005 in Kraft getreten ist) eingefügten neuen gesetzlichen Bestimmungen in § 8a SGB VIII, wurde der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich geregelt.<sup>111</sup>

Der § 8a SGB VIII präzisiert den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter. Ferner verpflichtet dieser die öffentlichen Träger dazu, Vereinbarungen mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen sicherzustellen, so dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag ebenso in geregelten Verfahren wahrnehmen. § 8a SGB VIII beschreibt die Verantwortlichkeiten der beteiligten Fach-

<sup>109</sup> vgl. Struck S. 6f (Internetquelle)

<sup>110</sup> vgl. Institut für Soziale Arbeit (ISA) e.V. 2006, S.7 (Internetquelle)

<sup>111</sup> vgl. Wabnitz 2007, S. 34

---

kräfte. „Der Schutzauftrag verbessert die Wahrnehmungsfähigkeit einerseits und den Zugang zu Hilfen andererseits.“<sup>112</sup>

Die Konkretisierung des Schutzauftrages der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung ist ein weiteres Instrument um die Kinderechte in Deutschland zu realisieren. Die öffentliche Verantwortung für die Schutzrechte von Kindern wird deutlich geregelt.<sup>113</sup>

§ 8a SGB VIII hat alle kinder- und jugendrechtlichen Leitsätze übernommen, welche das Kinder- und Jugendhilfegesetz ausmachen: Beteiligung der Betroffenen, gemeinsame notwendige und geeignete Hilfen, Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, Kooperation mit anderen Stellen.<sup>114</sup>

Kinderschutz setzt voraus, dass sowohl die potentiellen Hilfenutzer als auch Dritte wissen, an wen sie sich wenden sollen, wenn sie von Kindeswohlgefährdungen erfahren und diese Informationen weiter geben möchten. Damit Kinderschutzinstitutionen, Hilfesuchende, Polizei oder Behörden der Gesundheitshilfe nicht erst recherchieren müssen an wen sie sich mit ihrem Anliegen wenden müssen, ist es erforderlich, einen zuverlässigen Ansprechpartner und eine erkennbare Behörde zu haben: das Jugendamt. Aus diesem Grund wurde in § 69 Abs. 3 SGB VIII „für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch [...] jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt einzurichten“.<sup>115</sup>

### **3.3. Gründe für die Einführung des § 8a SGB VIII und dessen sozialpädagogische Bedeutung**

Vor der Einführung des Schutzauftrages gab es klare Vorgaben (§§ 42, 43, 50 Abs. 3 a.F. SGB VIII), die den Kinderschutz in Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe als zentrale Aufgabe vorschreiben. Aufgrund zunehmend spektakulärer werdender Fälle von Kindeswohlgefährdung und Schädigungen und dadurch entstandenen Diskussionen in der Öffentlichkeit über die Rolle des Jugendamtes sah sich

---

<sup>112</sup> Kohaupt S.1 (Internetquelle)

<sup>113</sup> vgl. Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Internetquelle)

<sup>114</sup> vgl. Werner, S.5 (Internetquelle)

<sup>115</sup> Gläss, S. 9f (Internetquelle)

---

der Gesetzgeber veranlasst, neue Regelungen zu beschließen, um einen effektiveren und umfassenderen Kinderschutz sicherstellen zu können.<sup>116</sup>

Beweggrund für den Gesetzgeber für die Einführung des § 8a SGB VIII, war die Zweifelhafteigkeit der Fachkräfte im Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung und deren Garantenpflichtverletzung. Die Unsicherheit zeigte sich auch in Diskussionen über die Strafverfahren gegen die Fachkräfte der Jugendhilfe. Es kam zu Meinungsverschiedenheiten. Dadurch trat der Schutzauftrag, der von Amtswegen zur erfüllen war, in den Hintergrund.<sup>117</sup>

Laut Tammen wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, „dass mit dem SGB VIII die Funktion der Kinder- und Jugendhilfe als eine Instanz betont wurde, die die elterliche Erziehungsverantwortung in erster Linie durch Hilfeangebote unterstützt und ergänzt. Allerdings könne sich die Kinder- und Jugendhilfe nicht darauf beschränken, Leistungen nur auf Nachfrage zu gewähren, sondern müsse – jedenfalls bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls – im Rahmen ihres Schutzauftrages zugunsten der Kinder und Jugendlichen darüber hinaus auch von Amtswegen tätig werden. Das Jugendamt bedürfe in diesen Zusammenhang eines ‚Informationsbeschaffungsrechts‘, das eine elterliche Pflicht zur Mitwirkung an der Risikoabschätzung korreliere. Hierzu habe es bislang an einer Verdeutlichung im Gesetz gefehlt.“<sup>118</sup>

### **3.3.1. Gewichtige Anhaltspunkte**

Die Jugendhilfe ist nicht verpflichtet, die geforderten Verfahren des § 8a SGB VIII bei jeder Meldung, die ihnen deklariert wird, einzuleiten. Die öffentliche, ebenso wie die freie Jugendhilfe hat einen Beurteilungsspielraum.<sup>119</sup> Der Ausgangspunkt für das Handeln der Jugendhilfe im Sinne des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII ist das Bekanntwerden „gewichtiger Anhaltspunkte“ für eine geschehene oder akut drohende Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt kann auf verschiedenen Wegen von gewichtigen Anhaltspunkten bezüglich einer Kindeswohlgefährdung erfahren:

---

<sup>116</sup> vgl. Tammen 2007, S. 2f (Internetquelle)

<sup>117</sup> vgl. Wiesner, S. 5 (a, Internetquelle)

<sup>118</sup> Tammen 2007, S. 3 (Internetquelle)

<sup>119</sup> vgl. Struck, S. 9 (Internetquelle)

- Selbstmeldung: Eltern oder Minderjährige nehmen von sich aus Kontakt mit dem Jugendamt auf, um Hilfe und Unterstützung zu bekommen
- Fremdmeldung: durch Privatpersonen wie Nachbarn, Verwandte, Erzieher/-in, Lehrer/-in
- Eigene Fallarbeit: Gefährdungssituationen, die dringlich oder allmählich vorkommen.

Um eine Gefährdungssituation abklären zu können, erfordern alle der benannten Wege unterschiedliche Einschätzungs- und Informationsbewertungsprozesse und spezifische Vorgehensweisen.<sup>120</sup> Bei einer Fremdmeldung ist zu prüfen, wie ernst die Meldung ist. Falls mit den meldenden Personen gesprochen werden kann, obliegt es der Fachkraft eine eigene Bewertung vorzunehmen, um entscheiden zu können, ob die Anhaltspunkte als gewichtig zu interpretieren sind.<sup>121</sup>

Bei Anhaltspunkten, die von den Fachkräften der Jugendhilfe als gewichtig interpretiert werden, muss das geforderte Verfahren eingehalten werden. In der Praxis variieren die Beurteilungsspielräume je nach Nähe bzw. Ferne zum Kind. Bei der Betreuung in einer Einrichtung sind in der Regel lebensweltliche Zusammenhänge vorhanden, somit auch eine gewisse Nähe zum Kind. Bei einer Ferne zum Kind, wie zum Beispiel vom Jugendamt nicht betreute oder nicht intensiv betreute Familien, sind solche Informationen nicht vorhanden.<sup>122</sup> Wenn Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt eingehen, muss die einzelfallzuständige Fachkraft des Jugendamtes zur Aufklärung des Sachverhaltes Hausbesuche, Gespräche mit den Eltern und dem Kind durchführen, um sich ein eigenes Bild von der Lebenssituation des Kindes zu machen. Dies ist notwendig, um die „gewichtigen Anhaltspunkte“ festzustellen, also um zu überprüfen, ob das Kindeswohl von Seiten der Eltern und des sozialen Umfeldes nicht gefährdet ist oder welche konkreten Gefährdungen bestehen.<sup>123</sup>

---

<sup>120</sup> vgl. Lillig 2006, Kap.44. S. 1

<sup>121</sup> vgl. Werner, S. 7(Internetquelle)

<sup>122</sup> vgl. Struck, S. 9 (Internetquelle)

<sup>123</sup> vgl. Werner 2006, Kap. 33. S. 2

---

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen sind:

- nicht glaubhaft erklärbare, sichtbare Verletzungen
- mangelnde Hygiene, wie Körperpflege, Kleidung
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome, wie ein verstörtes oder verängstigt reagierendes Kind
- mangelnde Ernährung (unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr)
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen)
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
- Gesetzesverstöße

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern sind psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
- traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.)
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern

- soziale Isolierung der Familie
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeit.<sup>124</sup>

Die Gewichtigkeit in § 8a Abs. 1. S. 1 SGB VIII bezieht sich auf die Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung, gibt aber über die Intensität der Gefährdung keine Aufklärung. Werden gewichtige Anhaltspunkte von der einzelfallzuständigen Fachkraft konstatiert, folgt der nächste Schritt: Abschätzung der Gefährdung.<sup>125</sup>

Wenn keine gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen, dann ist das Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII abgeschlossen. Falls die eingegangenen Hinweise sich bestätigen, muss eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgen.<sup>126</sup>

### 3.3.2. Abschätzen des Gefährdungsrisikos

Dadurch, dass das Gefährdungsrisiko kein objektiver Tatbestand ist, sondern eine Interpretation von Wahrnehmungen, Annahmen und Prognosen,<sup>127</sup> hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Risikoeinschätzung grundsätzlich im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten und der Kinder und Jugendlichen<sup>128</sup> erfolgen soll (§ 8a Abs.1 S.1 SGB VIII).

Nach Sammlung aller bedeutsamen und dienlichen Informationen, sollte ein Einschätzungsprozess im Sinne des § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII vorgenommen werden, um eine Einschätzung und Bewertung der Kindeswohlgefährdung machen zu können. Dies sollte unter Einbezug aller Informationsarten und -quellen, aller Betroffenen, mit anderen fallbeteiligten Fachkräften<sup>129</sup>, sowie in kollegialer Beratung unter Einbezug des Vorgesetzten erfolgen. Der Einschätzungsprozess sollte Antworten auf folgende Fragen ermöglichen:

Auf das Kind bezogene Fragen: Besteht eine (akute) Gefährdung des Kindes? Welche Ausmaß und wie lange besteht die Gefährdungssituation? Welche Ent-

<sup>124</sup> vgl. Deutscher Verein 2006, S. 6f (Internetquelle)

<sup>125</sup> vgl. Werner, S. 7 (Internetquelle)

<sup>126</sup> vgl. Werner, S. 1 (Internetquelle)

<sup>127</sup> vgl. Struck, S. 10 (Internetquelle)

<sup>128</sup> soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht im Frage gestellt wird

<sup>129</sup> wie ambulanten Hilfen oder Lehrern, wenn erforderlich Hinzuziehung fachärztlicher und psychologischer Diagnostik

---

wicklungsbedürfnisse des Kindes sind davon betroffen? Welche Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten sind schon vorhanden? Welche Stärken und Ressourcen hat das Kind?

Auf die Eltern und Familie bezogene Fragen: Wie können die Erziehungsfähigkeiten der Eltern eingeschätzt werden? Über welche Stärken und Ressourcen verfügen die Eltern bzw. die Familie?

Gefährdungsbezogene Fragen: Wie können die Verdachtsmomente im Hinblick auf die Gefährdung beurteilt werden? Gibt es Hinweise auf zukünftige Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch? Welche Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit weisen die Eltern auf?<sup>130</sup>

Zusammengefasst lassen sich nach Lillig fünf Dimensionen für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung unterscheiden:

- „Kindliche, altersabhängige Bedürfnisse (körperliches, geistiges und seelisches Wohl)
- Tun und Unterlassen der Eltern oder Dritter
- Zeitweilige oder dauerhafte Belastungen und Risikofaktoren
- Zeitweilige oder dauerhaft vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren
- Folgen bzw. erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung“<sup>131</sup>

Der Gesetzgeber sieht ferner das Einschalten des Familiengerichts zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos vor, wenn die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, bei der Risikoabschätzung mitzuwirken. Das Gericht kann in solchen Fälle medizinische Gutachten oder die Anordnung von Drogentests zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos veranlassen.<sup>132</sup>

---

<sup>130</sup> vgl. Lillig 2006, Kap. 44. S. 2f

<sup>131</sup> vgl. Lillig 2006, Kap.73. S. 2

<sup>132</sup> vgl. Gläss, S. 14 (Internetquelle)

### 3.3.3. Hilfen zur Abwendung des Risikos

„Kinderschutz bedeutet, alle mittelbar und unmittelbar sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen oder zur Verfügung zu stellen, die ein akut gefährdetes Kind [...] wirksam schützen und langfristig in seinen individuellen Entwicklungsmöglichkeiten fördern. [...] [Dazu müssen alle fachlichen Möglichkeiten eingesetzt werden], um das Kind und seine Familie in ihrer Krisenbewältigung zu unterstützen sowie gegebenenfalls die Sorgeverantwortlichen für eine Erweiterung ihrer Alltags- und Erziehungskompetenzen zu motivieren und entsprechende psychosoziale, materielle und entlastende Hilfen zur Verfügung zu stellen.“<sup>133</sup>

Je nach Ausmaß und Schweregrad der Gefährdung eines Kindes kann eine Gefährdung auf zwei Wegen abgewendet werden: Beratung, therapeutische Hilfe und Unterstützung für das Kind und dessen Familie – Hilfe zur Erziehung und Hilfe durch Intervention.<sup>134</sup>

#### 3.3.3.1. Hilfen zur Erziehung

Das Jugendamt bzw. der freie Träger muss den Familien Hilfen zur Erziehung anbieten und sie auf die Inanspruchnahme anderer Institutionen, wie Schule, Gesundheitshilfe, Behindertenhilfe oder Polizei hinweisen.<sup>135</sup> Die Hilfen zur Erziehung sind in §§ 27ff SGB VIII gesetzlich geregelt und eines der wichtigsten Instrumente (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) für eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung. Infolgedessen sind die Hilfen zur Erziehung auch für die Abwendung einer Gefährdung ein zentrales Instrument.

Es gibt drei klassischen Hilfen: ambulante Hilfen (§§ 28, 29, 30, 31 SGB VIII), teilstationäre Hilfen (§ 32 SGB VIII) und stationäre Hilfen (§§ 33, 34, 35, 35a SGB VIII). Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, haben das Kind oder der Jugendliche und deren Sorgeberechtigte einen Rechtsanspruch auf die geeigneten und notwendigen Hilfen. Die Entscheidung, ob und welche Hilfe geeignet und notwendig ist, darf und soll mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind bzw. Jugendlichen getroffen werden. Bei längerfristigen Hilfen ist eine Hilfeplanung mit

<sup>133</sup> Lillig 2006, Kap. 43. S. 1

<sup>134</sup> ebd. S. 2

<sup>135</sup> vgl. Gläss, S. 23 (Internetquelle)

allen Beteiligten zu erstellen.<sup>136</sup> Sollten die Sorgeberechtigten nicht gewillt oder nicht in der Lage sein, die Gefährdung durch Hilfen zur Erziehung abzuwenden, müssen gerichtliche Schritte eingeleitet werden (§ 8a Abs.3 SGB VIII).<sup>137</sup>

### 3.3.3.2. Hilfen durch Intervention – die Inobhutnahme

Im Jahr 2006 wurden nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes 25.847 Inobhutnahmen durch die Jugendämter in Deutschland vorgenommen. Überforderung der Eltern war in 10.778 Fällen Anlass der Inobhutnahme, Vernachlässigung in 2.942 Fällen und Anzeichen von Misshandlung des Kindes in 2.419 Fällen.<sup>138</sup>

Die Inobhutnahme ist im § 42 SGB VIII geregelt und an Kinder und Jugendliche mit dem Ziel adressiert, ihnen Hilfe durch Schutz einzuräumen. Dieser Schutz kommt bei akuter Kindeswohlgefährdung in Betracht und ist eine vorübergehende Eil- bzw. Notfallmaßnahme, die aufgrund des staatlichen Wächteramtes zu erfüllen ist. Kinder bzw. Jugendliche haben einen Rechtsanspruch auf Inobhutnahme. Dennoch steht sie ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten nicht zur Disposition.<sup>139</sup>

Liegt eine akute und unmittelbare Kindeswohlgefährdung vor, und sind die Sorgeberechtigte nicht bereit oder nicht fähig, die Gefahr abzuwenden, ist das Kind bzw. der Jugendliche in Obhut zu nehmen und in eine geeignete Einrichtung zu geben (§ 8a Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII).<sup>140</sup>

Der Gesetzgeber erläutert in § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB VIII drei Situationen, die eine Inobhutnahme voraussetzen:

- das Kind bzw. der Jugendliche bittet selbst um die Inobhutnahme,
- dem Jugendamt werden durch Dritte oder durch eigene Wahrnehmung Tatbestände einer akuten Kindeswohlgefährdung bekannt

<sup>136</sup> vgl. BMFSJ 2007, S. 36ff

<sup>137</sup> vgl. Lillig 2006, Kap. 44. S. 4

<sup>138</sup> vgl. Fegert u.a. 2009, S. 13

<sup>139</sup> vgl. Schindler 2006, Kap. 84. S. 1

<sup>140</sup> vgl. Lillig 2006, Kap. 44. S. 4

- 
- unbegleitete ausländische Minderjährige, die nach Deutschland ohne Personensorgeberechtigten reisen

Bei dem "Selbstmelder"-Fall und bei unbegleiteten Minderjährigen hat das Jugendamt die Rechtspflicht zu handeln, da der Gesetzgeber eine dringende Gefährdung voraussetzt. Zu den Aufgaben des Jugendamtes während der Inobhutnahme gehören:

- die Beratung und Unterstützung des Kindes bzw. des Jugendlichen zur Perspektivenklärung,
- die Möglichkeit einräumen eine Person seines Vertrauens zu informieren,
- wenn die Personensorgeberechtigten von der Inobhutnahme nicht wissen, müssen diese unverzüglich informiert werden. Falls diese damit einverstanden sind, werden sie bei der Gefährdungseinschätzung miteinbezogen. Wenn die Personensorgeberechtigten in der Lage und auch bereit sind, die Gefahr abzuwenden, ist der Minderjährige den Eltern zu übergeben. Anderenfalls, bei nicht Einverständnis mit der Inobhutnahme ist das Familiengericht unverzüglich zu informieren. Der Minderjährige bleibt gegen den Willen der Personensorgeberechtigten in Obhut bis das Familiengericht die geeignete Entscheidung trifft.
- das Jugendamt hat in der Zeit der Inobhutnahme alle sorgerechtlichen Befugnisse zu übernehmen, z.B. den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe, die dem Wohl des Kindes dienen.

Wie oben erwähnt, ist die Inobhutnahme eine vorläufige Schutzmaßnahme. Infolgedessen sollte möglichst schnell eine dauerhafte Lösung erarbeitet werden. Das Jugendamt kann eine Inobhutnahme beenden, wenn der Minderjährige den Personensorgeberechtigten anvertraut wird oder wenn eine Entscheidung über den weiteren Verbleib des Minderjährigen gefallen ist.<sup>141</sup>

---

<sup>141</sup> vgl. Schindler 2006, Kap. 84. S. 2ff

### 3.4. Mitverantwortung der freien Träger beim Schutzauftrag

Bei dem Schutzauftrag ist die gesamte Jugendhilfe angesprochen, also nicht nur die öffentliche sondern auch die freie Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).<sup>142</sup> Dementsprechend werden neben dem Jugendamt als Träger der Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für die Umsetzung dieses Auftrages auch Anforderungen an die verschiedenen Leistungserbringer der freien Träger gestellt.<sup>143</sup>

Verdeutlicht wird der Schutzauftrag auch für die freien Träger durch den § 8a Abs. 2 SGB VIII, in dem der Gesetzgeber die öffentliche Jugendhilfe verpflichtet, durch Abschluss von Vereinbarungen, den Schutzauftrag auf die leistungserbringenden Träger auszudehnen.

In § 8a Abs. 2 SGB VIII sind nicht alle freien Träger angesprochen, sondern nur rechtsfähige Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Dabei ist irrelevant, ob es sich um einen anerkannten Träger nach § 75 SGB VIII oder um einen privat gewerblichen Träger handelt.<sup>144</sup> Für andere Personen oder Institutionen, die auf Grundlage anderer Gesetze tätig sind (wie Suchtberatungsstellen, Ärzte, Pflegedienste, Schulen, die nicht eine entsprechende Vereinbarung mit den Jugendämtern abgeschlossen haben) ergibt sich aus § 8a SGB VIII keinerlei Verpflichtung zur Meldung von Hinweisen für eine Kindeswohlgefährdung.<sup>145</sup> Für diese Fachkräfte kann sich aus der Garantenstellung für Minderjährige, „[...] eine Garantenpflicht zu Schutzmaßnahmen für ein gefährdetes Kind oder einen gefährdeten Jugendlichen ergeben.“<sup>146</sup> Hierbei besteht jedoch kein Zusammenhang mit § 8a SGB VIII. Dies ergibt sich aus einem strafrechtlichen Kontext.<sup>147</sup>

Das Gesetz definiert nicht, was unter Einrichtungen oder Diensten zu verstehen ist. Nach § 75 SGB VIII sind Einrichtungen, stationäre und teilstationäre Einrichtungen, wo die Leistungsberechtigten leben, oder nur einen Teil des Tages leben. Die Einrichtungen stellen die erforderlichen Hilfen zur Verfügung. Dienste stellen An-

<sup>142</sup> vgl. Trenczeck 2006, S. 17 (Internetquelle)

<sup>143</sup> vgl. I.S.A. e.V. 2006, S. 68 (Internetquelle)

<sup>144</sup> vgl. I.S.A. e.V. 2006, S. 19 (Internetquelle)

<sup>145</sup> vgl. Tammen 2007; S. 11f

<sup>146</sup> Tammen 2007, S. 12 (Internetquelle)

<sup>147</sup> vgl. Tammen 2007, S. 12f (Internetquelle)

gebote dar, die der ambulanten Förderung und Unterstützung von Berechtigten dienen. Jeder Dienst und jede Einrichtung hat einen Träger, wobei irrelevant ist, ob es eine natürliche oder juristische Person ist.<sup>148</sup>

Träger von Einrichtungen sind diejenigen, die Leistungen nach 78a SGB VIII erbringen. Träger von Diensten sind diejenigen, die Leistungen nach §§ 13, 14, 16, 17, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 35a SGB VIII<sup>149</sup> erbringen – demnach Erziehungsberatungsstellen, Jugendhilfeeinrichtungen, Tagesbetreuungseinrichtungen, sowie Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit. Die Fachkräfte dieser Einrichtungen werden durch Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und ihrem Träger verpflichtet, den Schutzauftrag nach § 8a Abs.1 SGB VIII auf gleiche Art und Weise wahrzunehmen wie der ASD, d. h. sie müssen bei Hinweisen auf Gefährdungen für das Wohl von Kindern bzw. Jugendlichen das Risiko durch Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft einschätzen. Außerdem sind die Sorgeberechtigten mit einzubeziehen. Es sollen ihnen Hilfen angeboten und auf deren Inanspruchnahme hingewirkt werden. Besonders das Hinwirken auf die Inanspruchnahme der Hilfen ist sehr anspruchsvoll, da es häufig um Hilfen zur Erziehung geht. Es ist wichtig, dass mit den Erziehungsberechtigten die Hemmschwelle gegenüber dem Jugendamt abgebaut wird. Nur wenn das alles nicht ausreicht, um die Gefährdung abzuwenden, sind die Fachkräfte der Einrichtungen verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.<sup>150</sup>

Eine Herausforderung für die freien Träger besteht darin, dass nicht jede Situation eines Kindes bzw. Jugendlichen, der einen erzieherischen Bedarf aufweist, mit einer Kindeswohlgefährdung gleichgestellt werden kann. Besonders Kindertageseinrichtungen, die im benachteiligten Wohnviertel situiert sind, weisen einen erzieherischen Bedarf auf. Deren Erziehungsberechtigte nehmen Hilfen aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch, wie z. B. dass sie das Hilfesystem nicht finden. Auf Grund ihres Elternrechts können sie nicht gezwungen werden, wenn keine unmittelbare Kindeswohlgefährdung vorliegt.<sup>151</sup>

Der ASD bewegt sich ständig zwischen Motivation und Intervention und ist gleichzeitig für Hilfe zur Erziehung (§§ 27ff SGB VIII) und Schutz vor Kindeswohlgefähr-

<sup>148</sup> vgl. I.S.A. e.V. 2006, S. 19 (Internetquelle)

<sup>149</sup> vgl. Theissen 2006, S. 7f (Internetquelle)

<sup>150</sup> vgl. Gläss, S. 13 (Internetquelle)

<sup>151</sup> vgl. Schone, S. 17 (Internetquelle)

---

dung (§ 8a SGB VIII; § 1666 BGB) zuständig. Bei den freien Trägern fängt die Verpflichtung nach 8a SGB VIII mit einer angenommenen Gefährdung an. Dies legitimiert die Herausforderung an den freien Träger.<sup>152</sup>

Um die vielfältigen Leistungsangebote der Jugendhilfe abdecken zu können, sollten die Vereinbarungen möglichst allgemein formuliert werden und keine signifikanten Angaben über die einzelnen Bereiche beinhalten. Um den Schutzauftrag sicherstellen zu können, sollte der § 8a Abs. 2 SGB VIII, als Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern verstanden werden. Dachorganisationen der freien Träger, sowie Fachverbände, Fachorganisationen und Landesjugendämter haben verschiedene Empfehlungen für Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Träger erarbeitet. Es hat sich gezeigt, dass sich öffentliche sowie freie Träger an den Empfehlungen orientieren. Die Regelung des § 8a Abs. 2 SGB VIII ist eine neue Aufgabe<sup>153</sup> und ist zunächst auf Unsicherheit und Kritik gestoßen.<sup>154</sup>

Eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII sollte folgende Punkte enthalten:

- Wahrnehmung des Schutzauftrags von beiden Vertragspartnern i. S. d. § 8a Abs.1 SGB VIII
- Aufgaben des öffentlichen sowie des freien Trägers
- Hinzuziehung erfahrener Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- Einbeziehung der Kinder bzw. Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten bei der Risikoabschätzung und bei der Erarbeitung des Hilfeplans
- Hinwirkung der Kinder und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen
- Information des Jugendamtes bei nicht abwendbarer Kindeswohlgefährdung durch die geleisteten Hilfen
- bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes: unmittelbare Information des Jugendamtes sowie Anrufung des Familiengerichtes

---

<sup>152</sup> vgl. Schone, S. 17f (Internetquelle)

<sup>153</sup> vgl. Tammen 2007, S.11 (Internetquelle)

<sup>154</sup> ebd. S.10

- 
- geeignete Maßnahmen i. S. d. § 72 SGB VIII für die Sicherung der Eignung der beschäftigten Personen sowie Fortbildung der Mitarbeiter
  - Einhaltung der Datenschutzbestimmung i. S. d. § 61 Abs. 3 SGB VIII
  - Kooperation und Evaluation, um eine Verbesserung der Risikoabschätzung und Verfahrensabläufe zu bewirken<sup>155</sup>

### 3.5. Tätig-werden des Familiengerichts

Zur Wahrung des Kindeswohls hat der Gesetzgeber den ASD und das Familiengericht verpflichtet. Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt eine sorgfältige Zusammenarbeit zwischen dem ASD und dem Familiengericht voraus. Dies wurde durch den Gesetzgeber wie folgt standardisiert festgelegt:

Als gesetzliche Grundlage für die Mitwirkung des Jugendamtes im gerichtlichen Verfahren gelten §§ 8a Abs. 3 S. 1; 50 SGB VIII. Aus diesen Normen lassen sich drei Aufgaben dem Jugendamt zuweisen:

- Anrufung des Gerichts bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 8a Abs. 3 S. 1 SGB VIII)
- Beitrag bei Maßnahmen, die die Sorge für Personen von Kindern und Jugendliche betreffen (§50 Abs. 1 S. 1 SGB VIII)
- Mitwirkung bei Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht ( § 50 Abs. 1 S 2 SGB VIII).<sup>156</sup>

Eine Anrufungspflicht des Familiengerichts hat der ASD, wenn dieser das Tätig-werden des Gerichts für die Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls für notwendig hält. Dies ist angezeigt, da das Jugendamt nicht befugt ist, in das Elternrecht einzugreifen. Dies darf ausschließlich das Familiengericht. Bei akuter Kindeswohlgefährdung kann das Jugendamt nur vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII aufgreifen. Unmittelbarer Zwang darf nicht angewendet werden. In

---

<sup>155</sup> vgl. I.S.A. e.V. 2006, S. 21-31 (Internetquelle)

<sup>156</sup> vgl. Kloster – Harz 2006, Kap.116. S. 1

solchen Fällen hat das Jugendamt die Möglichkeit, die Polizei anzurufen, die Notwehr und Hilfsrechte (§§ 32ff StGB).<sup>157</sup>

Durch § 8a Abs. 3 SGB VIII muss in solchen Fällen auch mit dem Familiengericht gesprochen werden: wenn die Möglichkeiten des ASD für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht ausreichen, und wenn die Eltern durch das Gericht zu Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden.<sup>158</sup>

Wann das Jugendamt das Tätig-werden des Familiengerichts für erforderlich hält, liegt in dessen Beurteilungsspielraum: Kann die Gefährdung nicht abgewendet werden, ist das Familiengericht zu informieren. Wenn die Gefährdung ohne einen Eingriff in die Personensorge abgewendet werden kann, bedarf es keiner Anrufung des Familiengerichts. Aufgrund des Beurteilungsspielraums ist es möglich, dass nachträglich eine gerichtliche Überprüfung durch das Verwaltungs- bzw. Strafgericht stattfindet, um festzustellen, ob alle Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind, ob von falschen Tatsachen ausgegangen wurde, oder ob alle gültigen Bewertungsmaßstäbe und Beurteilungsrichtlinien beachtet wurden.

Vor einer gerichtlichen Intervention ist durch den ASD zu prüfen:

- ob eine Gefährdungslage nach § 1666 BGB vorliegt
- ob die Eltern bereit und fähig sind, die Gefährdung selbst nach § 1666 Abs. 1 BGB abzuwenden
- ob die Gefahr durch Leistungen und Angebote der Jugendhilfe, oder andere Weise abgewendet werden kann.<sup>159</sup>

Dem Jugendamt ist eine große Verantwortung zugewiesen worden. Das Jugendamt entscheidet selbst, wie es die Aufgaben in familiengerichtlichen Verfahren leistet und wie es dessen Kompetenz einbringt. Es wird durch keine richterliche Anordnung bestimmt. Das Jugendamt hat das Gericht über angebotene oder erbrachte Leistungen zu informieren. Damit ist gemeint, dass die erzieherischen und sozialen Aspekte zur Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen mit eingebracht werden müssen. Das Gericht muss vom Jugendamt auf weitere Möglichkei-

<sup>157</sup> vgl. Trenzeck 2006, S. 2 (Internetquelle)

<sup>158</sup> vgl. I.S.A. e.V. 2006, S.67 (Internetquelle)

<sup>159</sup> vgl. Trenzeck 2006, S. 2f(Internetquelle)

ten der Hilfe hingewiesen werden. In Eilsituationen, wenn es um akute Kindeswohlgefährdungen geht, werden durch das Familiengericht von dem Jugendamt bestimmte Vorschläge gefordert. Das Jugendamt kann prüfen, ob ein minder-schwerer Fall in Betracht kommt (wie z. B. eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil, statt eines kompletten Sorgerechteszuges, der als Ergebnis hat, dass nur ein oder kein Elternteil das Sorgerecht hat).

Das Jugendamt und das Gericht müssen in ihrer Zusammenarbeit darauf achten, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geachtet wird. In diesem werden die Kinder- und Elternrechte geschützt, da „[...] ein staatlicher Eingriff in das Elternrecht nur in Ausnahmefällen zulässig ist. [...] Die Wahrung des Kindeswohls kann nur dann gewährleistet sein, wenn Jugendamt und Gericht vertrauensvoll unter Ausschöpfung ihrer jeweiligen Kompetenz zusammenwirken.“<sup>160</sup>

Für die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit dem Gericht ist es auch wichtig, dass ein klares Rollenverständnis besteht, die Entscheidungen gegenseitig respektiert werden und sie sich gegenseitig fachlich wertschätzen.<sup>161</sup>

### **3.6. Tätig-werden anderer Leistungsträger**

Der Gesetzgeber hat den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung auch im Abs. 4 des § 8a SGB VIII normiert, in dem das Jugendamt verpflichtet wird, auf die Inanspruchnahme anderer Leistungsträger (wie Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder Polizei) durch die Personenberechtigten hinzuwirken. Im § 8a Abs.4 S. 1 SGB VIII wird betont, dass zunächst auf die Freiwilligkeit der Eltern, diese Leistungen oder Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, hingearbeitet werden soll.<sup>162</sup> Damit soll ein Eingriff in das Elternrecht vermieden werden. Der Gesetzgeber hat diese Norm mit dem Ziel festgeschrieben, das Vertrauensverhältnis zwischen dem Jugendamt und der Familie zu bewahren und ein möglichst vielfältiges Hilfesystem zur Verfügung zu stellen.<sup>163</sup>

<sup>160</sup> vgl. Kloster-Harz 2006, Kap.116. S. 1

<sup>161</sup> vgl. I.S.A. e.V. 2006. S.67(Internetquelle))

<sup>162</sup> vgl. Schindler 2006, Kap. 85. S. 1

<sup>163</sup> vgl. Schindler 2006, Kap. 85. S. 2

---

Eine Berechtigung, gegen den Willen der Eltern in deren Rechte einzugreifen, hat das Jugendamt, wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

Im Fall einer dringenden Gefährdung des Kindes, die nicht mit den Hilfen bzw. Maßnahmen des Kinder- und Jugendrechts abgewendet werden kann, ist durch das Jugendamt eine direkte Einschaltung der zuständigen Stellen verpflichtend. Diese können die entsprechende Gefährdung abwenden. Die Einschaltung ist bereits ein Eingriff in das Elternrecht, wenn dies ohne oder sogar gegen den Willen der Eltern passiert. Das Jugendamt hat jedoch den Grundsatz zu befolgen: „zwar ohne Einverständnis, aber nie ohne Wissen der Eltern.“ Die Eltern sind so schnell wie möglich über die Einschaltung zu informieren.<sup>164</sup>

Im Interesse des Kindeswohls sind Kooperationen mit Trägern der Sozialhilfe, mit Einrichtungen der Gesundheitshilfe und mit der Polizei erforderlich.

### **3.6.1. Träger der Sozialhilfe**

Im Fall einer Kindeswohlgefährdung (aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung des Kindes bzw. Jugendlichen) sind nach § 10 Abs. 4 SGB VIII Leistungen der Sozialhilfe für Kinder und Jugendliche vorgesehen. Vollstationäre Hilfen sind so einzurichten, dass Eingliederungshilfen dem erzieherischen Bedarf des Kindes bzw. Jugendlichen entsprechen. In Sonderfällen ist das SGB XII dann anzuwenden, wenn Eltern oder ein Elternteil Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. Ferner gilt die Anwendung des SGB XII bei einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung einer oder beider Elternteile, um auf diesem Weg bei der Abwendung eine Kindeswohlgefährdung zu vermeiden. Auch wenn Familien in materiellen Zwangslagen sind, die zur Kindeswohlgefährdung führen können, sollte auf die Inanspruchnahme von Hilfen der Sozialhilfeträger hingewiesen werden. Bei Ablehnung der Unterstützung oder Unfähigkeit der Eltern können die Träger der Sozialhilfe oder der Grundsicherung für Arbeitssuchende eingeschaltet werden. Für Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe reicht bereits die Information der Behörde nach § 18 Abs. 1 SGB XII. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erfolgen auf Antrag. Der Antrag kann auch durch einen anderen

---

<sup>164</sup> ebd. S. 1

---

Sozialleistungsträger, in diesem Fall das Jugendamt, gestellt werden (§ 5 Abs. 3 SGB II).<sup>165</sup>

### **3.6.2. Einrichtungen der Gesundheitshilfe**

Der Gesetzgeber definiert nicht, was Einrichtungen der Gesundheitshilfe sind. Dennoch ist eine Auslegung des Begriffes hilfreich, um dem Schutzauftrag und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen. Einrichtungen der Gesundheitshilfe kommen in Erwägung, wenn eine Gefährdung des Wohls eines Kindes bzw. Jugendlichen, durch ihre Handhabungen abgewendet werden kann. Demnach können niedergelassene Ärzte oder Fachärzte, Krankenhäuser, öffentliche Gesundheitsdienste in Betracht kommen. Wenn zur Gefahrenabwendung eine Inobhutnahme des Kindes nicht nötig ist, sind durch das Jugendamt Einrichtungen der Gesundheitshilfe einzuschalten, um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen. Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII ist die Einschaltung anderer Institutionen erst statthaft, wenn eine Kindeswohlgefährdung bestätigt worden ist und es um die Abwendung der Gefährdung geht. Wenn das Jugendamt eine gesundheitliche Auffälligkeit annimmt, die das Wohl des Kindes gefährdet, und die Erziehungsberechtigten einer ärztlichen Untersuchung bzw. Behandlung nicht zustimmen, ist die unmittelbare Einschaltung der Einrichtungen der Gesundheitshilfe mit dem Zielgedanke einer Diagnostik im Sinne des § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII rechtlich erlaubt und angebracht. Das Jugendamt soll auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Gesundheitshilfe hinwirken, auch wenn ein Elternteil erkrankt ist (z. B. bei psychischen Erkrankungen), da in der Praxis bekannt ist, dass die Betroffenen ärztliche Hilfe verweigern.<sup>166</sup>

### **3.6.3. Einschalten der Polizei**

Beim Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung und fehlenden oder unzureichenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten des ASD zum Schutz der Kinder

---

<sup>165</sup> vgl. Schindler 2006, Kap. 85. S. 2f

<sup>166</sup> ebd. S. 3f

---

bzw. Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl, ist das Jugendamt ermächtigt und verpflichtet, die Polizei einzuschalten.<sup>167</sup> Das ist meist der Fall wenn:

- dem ASD der Zutritt zur Wohnung verweigert wird, wenn es entscheidend ist, um die notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor akuter Gefahr abzuklären oder einzuleiten. Die Polizei entscheidet nach Ermessen und unter Beachtung der Beurteilung des ASD, ob rechtliche Grundlagen für ein Eindringen in die Wohnung bestehen.
- eine Inobhutnahme des Kindes zu dessen Schutz aus der unmittelbaren Obhut der Personensorgenberechtigten erforderlich ist. Der ASD hat zur Inobhutnahme keine rechtliche Grundlage durch das SGB VIII, kann bei Notwendigkeit jedoch die Polizei hinzuziehen. Ohne Einbeziehung der Polizei ist eine Fremdunterbringung ausschließlich bei einem rechtfertigenden Notstand möglich, wenn aus zeitlichen Gründen ein sofortiger Handlungsbedarf besteht. Es sollte dennoch alles versucht werden, solche Eskalationen zu vermeiden, da diese aus fachlicher und rechtlicher Sicht ein Risiko für eine Traumatisierung des Kindes darstellen.
- ein Minderjähriger vermisst wird. In solchen Fällen können weder der ASD noch das Familiengericht Schutzmaßnahmen für das Wohl des Kindes veranlassen. Infolgedessen ist ein wirkungsvoller Schutz durch das Tätigwerden der Polizei möglich. Der ASD muss die Polizei einschalten, wenn die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind aktiv an der Suche und Aufklärung mitzuwirken
- eine Kindeswohlgefährdung nur durch eine Strafanzeige abgewendet werden kann.<sup>168</sup> Eine Strafanzeige als Maßnahme zur Gefahrenabwendung kann z.B. in Fällen des sexuellen Missbrauchs gestellt werden, wenn Beweismittel sichergestellt werden müssen und das Opfer erst dann geschützt werden kann oder die/der Täter für andere Kinder eine Gefahr ist oder wenn eine Untersuchungshaft zu erhoffen ist und das Opfer lediglich so geschützt werden kann.<sup>169</sup>

---

<sup>167</sup> vgl. Schindler 2006, Kap. 85 S. 4

<sup>168</sup> vgl. Gerber 2006, Kap. 114. S. 2f

<sup>169</sup> vgl. Gerber 2006, Kap. 115. S. 1

---

Gerber beschreibt in seinem Beitrag "Was ist bei einer Kindeswohlgefährdung Abgrenzung zum ASD der Aufgaben der Polizei" die primären Aufgaben der Polizei bei einer Kindeswohlgefährdung: Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Opferhilfe.<sup>170</sup>

Für eine funktionierende Kooperation zwischen ASD und Polizei sollten nach Gerber nachstehende Gesichtspunkte beachtet werden:

- es sollen der jeweilige Auftrag, Ziele, Möglichkeiten und Rahmenbedingungen bekannt sein und respektiert werden
- die Arbeitsbereiche sollten sich möglichst ergänzen, keineswegs beeinträchtigen
- die jeweilige Fachlichkeit wird in Anspruch genommen und die Grenzen der Kooperationen werden gegenseitig akzeptiert
- in konkreten Situationen im Vorfeld Absprachen und weiteres Vorgehen tätigen

Da jede Intervention ein Risiko darstellt ist demzufolge Verbindlichkeit, Klarheit und gegenseitigen Respekt, der wichtigste Bestandteil einer erfolgreichen Zusammenarbeit.<sup>171</sup>

### **3.7. Kooperative Verbundsysteme im Fall einer Kindeswohlgefährdung**

Die Gesamtverantwortung, sowie die Koordinationsverantwortung bei der Wahrnehmung des Kinderschutzes liegen bei dem ASD. Um der Verantwortung gerecht werden zu können, braucht der ASD auch „[...] hierarchische und fachpolitische Unterstützung von Kooperationspartnern innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe.“<sup>172</sup>

Um erfolgreiche kooperative Verbundsysteme schaffen zu können, ist es wichtig, mit den jeweiligen teilnehmenden Partnern zu klären, welche Funktion in der Ko-

---

<sup>170</sup> vgl. Gerber 2006, Kap. 36. S. 1

<sup>171</sup> vgl. Gerber 2006, Kap. 113. S. 4

<sup>172</sup> Krieger 2006, Kap. 106. S. 2

---

operation und Koordination jeder hat. Diejenigen, die Krisensituationen und Gefährdungen zu bewältigen haben, benötigen einen flexiblen Zugang zu den notwendigen Ressourcen. Die Möglichkeiten, die die kooperativen Verbundsysteme haben sind:

- Verringerung des Risikos, sowie des Entscheidungs- und Handlungsdrucks den alle Beteiligten haben, durch Unterstützungsmöglichkeiten und Grundformen
- klare Regelungen erleichtern und ermöglichen die Organisation und den Ablauf von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern bzw. Jugendlichen, sowie eine schnelle und explizite Analyse des Familiensystems
- Steigerung der Chancen der Inanspruchnahme der nötigen Hilfen und Bildung von Voraussetzungen, die die verschiedenen Hilfen erklären und vermitteln
- durch Transparenz Sicherung der nötigen Informationen für alle Beteiligten
- helfen bei der Einschätzung, ob die angebotenen Hilfen ausreichen
- durch Transparenz des Jugendhilfesystems: Wirken als Frühwarnungssysteme (z.B. eine Erzieherin meldet dem ASD eine Gefährdung aus ihrer Sicht, da ein Kind die Kita ohne Grund nicht besucht )
- die Leistungsbereitschaft und die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter erhöhen sich durch weniger Stress und verringern das Risiko, dass einzelne Mitarbeiter mit arbeits- bzw. strafrechtlichen Maßnahmen sanktioniert werden.<sup>173</sup>

Erfolgreiche Kooperationen mit Institutionen müssen sich durch Anerkennung, Erreichbarkeit, Ehrlichkeit, Durchsichtigkeit, Vertrauen, Aufrichtigkeit, gegenseitiger Kontrolle und klare Absprachen etablieren.<sup>174</sup>

---

<sup>173</sup> vgl. Krieger 2006, Kap. 106. S. 3f

<sup>174</sup> vgl. Krieger 2006, Kap. 106. S. 2

## 4. Kinderschutz durch Sozialdatenschutz und andere Gesetze?

### 4.1. Der Sozialdatenschutz

Damit die oben dargestellte Kooperation der Verbundsysteme im Sinne des Kinderschutzes funktioniert, ist Kommunikation notwendig. Da ergibt sich gleich die Frage der jeweiligen Verpflichtungen zur Diskretion und Vertraulichkeit. Es gibt Vorbehalte gegenüber Kooperationen, indem auf den Datenschutz und die Schweigepflicht hingewiesen wird.<sup>175</sup> Hieraus ergeben sich viele Fragen an den Datenschutz, wie z. B. Was ist wirklich erlaubt? Wie vertragen sich Kooperationen mit der Schweigepflicht und Verpflichtung? Wann ist es beim Schutz von Kindern erlaubt, Informationen an andere Systeme zu geben, dies auch notfalls ohne Erlaubnis der Personensorgeberechtigten und trotzdem deren Vertrauen nicht zu missachten?

Der Datenschutz hat seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz einen Verfassungsrang, („Grundrecht auf Informationelle Selbstbestimmung“). Dieses Grundrecht wird aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet und enthält das Recht, dass jeder selbst entscheiden kann, wann und was über ihn persönlich offenbart wird. Das Bundesverfassungsgericht nennt es später „Grundrecht auf Datenschutz“. Einschränkungen dieses Grundrechts sind nur zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage für die Weitergabe der Daten besteht und es ein vorwiegendes Allgemeininteresse gibt. Dennoch müssen drei elementare Grundsätze im Umgang mit persönlichen Daten erfüllt werden:

- **Transparenzgebot:** die betroffene Person muss klar erkennen können, welche Daten wie und wofür erhoben werden
- **Bestimmtheitsgebot:** Erhebungs- und Verwendungszweck der Daten nur für den bestimmten Bereich

---

<sup>175</sup> vgl. Meysen/Schönecker/Kindler 2009, S. 26

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: die Daten müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.<sup>176</sup>

#### 4.1.1. Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe

Über den Datenschutz, besonders im Kontext mit Kindeswohlgefährdungen, gibt es oft Diskussionen.<sup>177</sup> Es wird oft hervorgehoben, dass der Datenschutz den wirkungsvollen Schutz von Kindern einschränkt.<sup>178</sup> Ein Grund hierfür könnte es sein, dass die Vorschriften des SGB VIII zum Datenschutz inhaltlich und fachlich über das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung hinausgehen.<sup>179</sup> Mörsberger meint, dass diese Kritik an dem Datenschutz unbegründet sei, da der Kinderschutz ein Bestandteil des Konzeptes der Kinder- und Jugendhilfe sei. Die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes sind als Hilfe zu verstehen und tragen dazu bei, diesen zu entlasten und aufzufordern. Es sind allerdings alle Prinzipien des Datenschutzes zu beachten.<sup>180</sup>

Im SGB VIII wird den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Fülle von Aufgaben zugewiesen. Die allgemeine Aufgabe der Jugendämter ist, die Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt die Aufgabe, die Gefährdung einzuschätzen und benötigt hierfür weitere Informationen (§ 8a Abs. 1, S. 1, 2 SGB VIII i. V. m. § 20 SGB X). Eine weitere Aufgabe des Jugendamtes ist es, informierend und aufsuchend auf Familien zu zugehen. In solchen Gesprächen bekommt das Jugendamt Informationen über die sozialen, wirtschaftlichen und psychosozialen Lebenssituationen der Eltern und Kinder und dadurch auch Botschaften, ob Hilfebedarf besteht. Hier hat das Jugendamt die Pflicht, zu prüfen, ob Leistungen nach SGB VIII in Erwägung kommen (Untersuchungsgrundsatz des § 20 SGB X).

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist es notwendig, Daten zu erheben, zu speichern oder zu übermitteln.<sup>181</sup>

<sup>176</sup> vgl. Meysen/Schönecker/Kindler 2009, S. 26

<sup>177</sup> vgl. Meysen 2006, Kap.40. S.1

<sup>178</sup> vgl. Mörsberger 2008, S. 345(Internetquelle)

<sup>179</sup> vgl. Meysen 2006, Kap. 40. S. 1

<sup>180</sup> vgl. Mörsberger 2008, S. 345(Internetquelle)

<sup>181</sup> vgl. Meysen/Schönecker/Kindler 2009, S. 32f

#### **4.1.2. Datenerhebung / Informationsgewinnung**

Die Sozialdaten in der Kinder- und Jugendhilfe sind beim Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2 S. 1 SGB VIII) und entsprechen damit dem Grundsatz des Datenschutzes. "Betroffenen" i. S. d. Gesetzes sind natürliche Personen, über die Einzelangaben ihrer persönlichen oder sachlichen Verhältnisse erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.<sup>182</sup> Im § 62 Abs. 3 SGB VIII sind jedoch Ausnahmen des Grundsatzes genannt.<sup>183</sup>

Zur Erfüllung des Schutzauftrages im Fall einer Kindeswohlgefährdung, sowie zur Erfüllung anderer Aufgaben, wie z.B. Inobhutnahme, muss das Jugendamt handeln (die sog. Amtsermittlungspflicht bzw. der Untersuchungsgrundsatz gemäß § 20 SGB X), ohne darauf zu warten, dass ihnen die notwendigen Informationen anvertraut werden. Dem Betroffenen ist der gesetzliche Auftrag zu erklären sowie der Zweck und die Nutzung der Daten. Die Informationsgewinnung und somit die Datenerhebung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein. Daher ist es selbst bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nicht zulässig, Informationen auf Vorrat zu beschaffen.<sup>184</sup>

#### **4.1.3. Dokumentation / Datenspeicherung**

Wenn Informationen gewonnen sind, werden sie oft gespeichert bzw. dokumentiert. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber auch für die Speicherung der Daten den Erforderlichkeitsgrundsatz geltend gemacht. Durch das Dokumentieren besteht eine zusätzliche Gefahr für das informationelle Selbstbestimmungsrecht, da die Informationen für unterschiedliche Aufgaben der Jugendhilfe zusammengeführt werden. Um ein subjektives Bild über Persönlichkeiten zu verhindern, greift § 63 Abs. 2 SGB VIII (Zweckbindungsgrundsatz).<sup>185</sup> Im Kontext potenzieller Kindeswohlgefährdung ist es wichtig, dass der Umgang mit den erworbenen Informationen sensibel ist. Dies dient der Transparenz der Dokumentation. Auf diese Wei-

---

<sup>182</sup> vgl. Meysen/Schönecker/Kindler 2009, S. 33f

<sup>183</sup> vgl. Münder 2007, S. 62

<sup>184</sup> vgl. Meysen 2006, Kap.40. S. 2

<sup>185</sup> vgl. Münder 2007, S. 62

---

se soll es anderen Lesern ermöglicht werden, den Unterschied zwischen Wahrnehmung, Arbeitshypothesen, Bewertungen und Begründungen zu erkennen.<sup>186</sup>

#### **4.1.4. Weitergabe von Informationen / Datenübermittlung**

In Hinsicht auf die Weitergabe von Informationen schützt das Recht die Vertrauensbeziehung zwischen den Leistungsberechtigten und der einzelnen Fachkraft. Diese Hilfebeziehung und der besondere Schutz vergleicht der Gesetzgeber mit dem Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und seinem Patienten. Das SGB VIII hat zwei Gruppen von Sozialdaten mit unterschiedliche Anforderungen: die sonstigen Daten im § 64 SGB VIII und die anvertrauten Daten im § 65 SGB VIII. Der Gesetzgeber stellt die Hilfebeziehung mit dem § 65 Abs. 1 SGB VIII unter besonderen Schutz, indem Informationen nur unter besonderen Voraussetzungen weitergegeben werden können:

- wenn Einwilligung der Betroffenen vorliegt,
- im Fall einer Kindeswohlgefährdung zur Abwendung der Gefährdung (z. B: Anrufung des Familiengerichts); in Fachteamberatungen oder bei Wechsel der Fallzuständigkeit
- wenn ein rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB) vorliegt, d.h. es besteht eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes und nur durch die Informationsweitergabe kann es abgewendet werden.<sup>187</sup>

„Der funktionale Schutz des Vertrauensverhältnisses soll den Schutz der Kinder unterstützen bzw. in vielen Familien überhaupt ermöglichen.“<sup>188</sup> Der Schutz der Vertraulichkeit ist hilfreich auch im Falle einer Kindeswohlgefährdung ohne substanzielles juristisches Gehalt, und somit sollte Kinderschutz vor Datenschutz gehen.<sup>189</sup>

Die Träger der freien Jugendhilfe sind bei der Weitergabe von Informationen an den ASD verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten,

---

<sup>186</sup> vgl. Meysen 2006, Kap.40. S. 3

<sup>187</sup> vgl. Meysen, Schönecker/Kindler 2009, S. 55ff

<sup>188</sup> Meysen, Schönecker/Kindler 2009,S. 57

<sup>189</sup> vgl. Meysen 2006, Kap. 40. S. 4

---

sowie entsprechende Befugnisse mit ihren Klienten zu vereinbaren (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).<sup>190</sup>

In § 64 SGB VIII ist die Weitergabe sonstiger Informationen geregelt, d.h. die Informationsweitergabe durch das Jugendamt ist zulässig, wenn:

- Einwilligung des Betroffenen vorliegt
- die Weitergabe zu dem Zweck, zu dem die Daten erhoben wurden, erforderlich ist; zur eigenen Aufgabenerfüllung; und zur Aufgabenerfüllung anderer Sozialleistungsträger
- der Leistungserfolg durch die Weitergabe nicht gefährdet wird.<sup>191</sup>

Zu dem Thema Datenschutz und Kinderschutz äußerte Meysen sich wie folgt: "Kinderschutz braucht Datenschutz". Der Datenschutz schützt die Herstellung der Hilfe und die Vertrauensbeziehung zwischen Klienten und Fachkräften. Durch die rechtlichen Vorgaben, die Bestandteil der sozialpädagogischen Fachlichkeit sind, wird auch das fachliche Vorgehen gesichert.<sup>192</sup>

Der Datenschutz ist also ein Instrument zum Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung.

## **4.2. Kinderschutz durch andere Gesetze?**

### **4.2.1. Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls - KiWoMaG**

Ein weiteres Gesetz ist das zum Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl erlassene KiWoMaG.

KiWoMaG ist das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, welches am 12. Juli 2008 in Kraft getreten ist.

---

<sup>190</sup> vgl. Meysen 2006, Kap. 40. S. 5

<sup>191</sup> vgl. Meysen/Schönecker/Kindler 2009, S. 58

<sup>192</sup> vgl. Meysen 2006, Kap. 40. S. 5

Ziel des Gesetzes ist es, dass Familiengerichte zum Schutz vernachlässigter und misshandelter Kinder frühzeitig angerufen werden. Es soll auf die Verantwortung der Personensorgeberechtigten gefährdeter Kinder einwirken und sie motivieren, Hilfen in Anspruch zu nehmen.<sup>193</sup> Die Änderungen des Gesetzes sind durch den Abschlussbericht einer Expertengruppe aus Praktikern der Familiengerichte und Kinder- und Jugendhilfe entstanden. Diese haben herausgefunden, dass die Familiengerichte oft zu spät angerufen werden. Häufig so spät, dass die Gerichte nur noch den Entzug der elterlichen Sorge vornehmen konnten.<sup>194</sup>

Mit der Änderung setzt der Gesetzgeber voraus, dass die neue Form der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht funktioniert, indem die jeweiligen Aufgaben als Verantwortungsgemeinschaft wahrgenommen werden.

Durch das KiWoMAG wurden Änderungen des materiellen Rechts im BGB und des Verfahrensrechts im FGG vorgenommen.<sup>195</sup> Die wesentlichen Neuregelungen des KiWoMaG sind:

- Abbau von Tatbestandshürden für die Anrufung des Gerichts
- Konkretisierung der Handlungsmöglichkeiten der Gerichte
- Vorrang und Beschleunigungsgebot im kindschaftsrechtlichen Verfahren
- Erörterung der Kindeswohlgefährdung
- Überprüfungspflicht bei Ablehnung von Kindeschutzmaßnahmen
- Mehr Rechtssicherheit in Fällen geschlossener Unterbringung<sup>196</sup>

Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden vorgestellt.

#### **4.2.1.1. Abbau von Tatbestandshürden gemäß § 1666 Abs. 1 BGB**

Das Familiengericht kann tätig werden, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern dies nicht abwenden wollen oder können. Das Erziehungsversagen, welches als Eingriffstatbestand des § 1666 Abs.1 BGB galt, muss nicht mehr

<sup>193</sup> vgl. Meysen/Schönecker/Kindler 2009, S. 157

<sup>194</sup> vgl. BMJ (Internetquelle)

<sup>195</sup> vgl. Jäde 2009, S. 23

<sup>196</sup> vgl. Willutzki/Schomburg 2009, S.9 (Internetquelle)

nachgewiesen werden, da es in bestimmten Fallkonstellationen schwer zu begründen war. Außerdem belastete der Vorwurf des elterlichen Fehlverhaltens die Kooperation mit den Eltern.<sup>197</sup>

§ 1666 Abs.1 BGB besagt: „Wird das körperliche, geistige oder seelische ~~durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten~~ (alte Fassung) Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet, und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Die allgemeine Kindesschutznorm des § 1666 BGB hat nach der neuen Fassung nur zwei Tatbestandsmerkmale:

- die Gefährdungssituation des Kindes bzw. des/der Jugendlichen, und
- Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern zur Abwendung der Gefährdung.

*„Beispiel:*

Fällt ein Kind durch erhebliche Verhaltensprobleme auf, deren Ursachen nicht eindeutig zu klären sind, und haben die Eltern keinen erzieherischen Einfluss mehr auf ihr Kind, so kann das Merkmal des „elterlichen Erziehungsversagens“ und der ursächliche Zusammenhang zwischen diesem Erziehungsversagen und der Kindeswohlgefährdung schwer festgestellt und dargelegt werden. Hier schafft die vorgeschlagene gesetzliche Änderung eine sinnvolle Erleichterung.“<sup>198</sup>

Der Gesetzgeber möchte durch die Änderung nicht die Schwelle für ein tatsächliches Eingreifen des Familiengerichts gegenüber den Eltern und dem Kind deklassieren. Das Ziel ist, dass die Familiengerichte von den Jugendämtern früher angerufen werden, wenn es im Einzelfall zweckmäßig ist, um Maßnahmen der Familienhilfe durchzusetzen.<sup>199</sup> Der Abbau der Tatbestandshürden bedeutet für das Jugendamt nach Wiesner einen geringeren Aufwand für den Nachweis der Eingriffsvoraussetzungen.<sup>200</sup>

---

<sup>197</sup> vgl. Jäde 2009, S. 23

<sup>198</sup> vgl. URL 5 Stand [28.05.09]

<sup>199</sup> vgl. BMJ (Internetquelle)

<sup>200</sup> vgl. Wiesner 2009, S.31(b, Internetquelle)

#### 4.2.1.2. Konkretisierung der Rechtsfolgen gemäß § 1666 BGB

Der bisherige § 1666 Abs.1 BGB besagte, dass „die erforderlichen Maßnahmen“ zu treffen sind. Aus den anknüpfenden Absätzen und aus § 1666a BGB ergibt sich, dass diese Maßnahmen folgende sein können:

- das Ersetzen der elterlichen Willenserklärung
- eine Maßnahme gegen Dritte
- Wohnungsverweis
- Entziehung der Einzelteile oder des gesamten Personensorgerechts.<sup>201</sup>

In dem neu gefassten § 1666 Abs. 3 BGB werden mögliche gerichtliche Maßnahmen explizit aufgeführt. Der neue § 1666 BGB besagt in Abs. 3 folgendes:

„Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.“ (§ 1666 Abs. 3 BGB)

*Beispiel:*

„Die Eltern vernachlässigen ihr 4-jähriges Kind. Es weist gegenüber gleichaltrigen Kindern deutliche Entwicklungsstörungen auf, ist unzureichend ernährt und hat

---

<sup>201</sup> Oberloskamp 2008, S. 55 (Internetquelle)

keine sozialen Kontakte. In einem solchen Fall kann das Familiengericht die Eltern anweisen, Erziehungsberatung und einen Kindergartenplatz für ihr Kind anzunehmen. Eine solche gerichtliche Weisung ist mit Zwangsgeld durchsetzbar. Befolgen die Eltern Weisungen nicht, wird das Gericht aber in der Regel auch schärfere Maßnahmen bis hin zu einer Fremdunterbringung des Kindes prüfen.<sup>202</sup>

Mit dem neuen Katalog sollen Möglichkeiten gegeben werden, dass der Entzug der elterlichen Sorge erst angewendet wird, wenn die Gefahr für das Wohl des Kindes nicht durch andere Maßnahmen abgewendet werden kann.<sup>203</sup> Die Konkretisierung der Rechtsfolgen durch Aufzählungen möglicher Maßnahmen bedeutet für das Jugendamt nach Wiesner ein „Signal für die frühzeitige Anrufung des Gerichts.“<sup>204</sup>

Diese Maßnahmen standen dem Gericht bereits im alten § 1666 BGB zur Verfügung, da es alle „zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen“ konnte. Oberloskamp sagt, dass es sich weder im alten noch im neuen § 1666 BGB um eine Art „Kegel’sche Leiter (Art. 14 EGBGB) handelt. Hiernach kann der nächste Schritt erst getan werden, wenn der vorherige nicht geht.<sup>205</sup> „Die erforderliche Maßnahme ist nur die Maßnahme, die Aufgrund von Diagnose( die brauchen wir also!) und Prognose Erfolg verspricht.“<sup>206</sup>

#### 4.2.1.3. Überprüfung nach Absehen von gerichtlichen Maßnahmen

Bei den gerichtlichen Anordnungen bei Kindeswohlgefährdung geht es darum, dass sie befolgt werden und dass die Personensorgeberechtigten erziehungsfähig werden, indem sie verpflichtet werden sich helfen und begleiten zu lassen. Gemäß § 1696 Abs. 3 BGB soll das Familiengericht künftig in angemessenem Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, die Entscheidung überprüfen, wenn es von Maßnahmen nach §§ 1666 bis 1667 BGB absieht. Es befasst sich jedoch nicht mit der Befolgung und der Wirksamkeit der Anordnung. Im Bereich der Durchführung

---

<sup>202</sup> URL 5 [Stand 28.05.09]

<sup>203</sup> Jäde 2009, S.24

<sup>204</sup> vgl. Wiesner 2009, S. 32 (b, Internetquelle)

<sup>205</sup> vgl. Oberloskamp 2008, S.55f (Internetquelle)

<sup>206</sup> Oberloskamp 2008, S.56 (Internetquelle)

der Anordnungen ist eine Kontrolle durch das Jugendamt der einzige Weg, um wie Oberloskamp sagt, “[...] den Kinderschutz halbwegs sicher zu stellen.”<sup>207</sup>

Ziel der Vorschrift ist eine Prüfung der Kooperation der Eltern mit dem Jugendamt und Entwicklung der Gefährdungssituation. Dies bedeutet für das Jugendamt durch die Autorität des Gerichts ein kooperatives Verhalten seitens der Eltern.<sup>208</sup>

*Beispiel:*

„Machen die Eltern vor Gericht die Zusage, mit dem Jugendamt zu kooperieren und hält das Gericht diese Zusage für glaubhaft, kann das Gericht nach geltendem Recht das Verfahren beenden. Verweigern die Eltern jedoch entgegen ihrer Zusage die Kooperation mit dem Jugendamt, erfährt dies das Familiengericht nicht ohne weiteres. Durch den Änderungsvorschlag soll daher im Interesse des Kindes eine nochmalige Befassung des Gerichts mit dem Fall gewährleistet werden.“<sup>209</sup>

#### **4.2.1.4. Termin zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach §§ 50f FGG**

Für Fälle der Kindeswohlgefährdung hat der Gesetzgeber neue Verfahrensvorschriften erlassen (§§ 50f FGG).

§ 50f FGG besagt:

„(1) In Verfahren nach den §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll das Gericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls begegnet werden kann, insbesondere durch öffentliche Hilfen, und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann.

(2) Das Gericht hat das persönliche Erscheinen der Eltern anzuordnen und soll das Jugendamt zu dem Termin laden. Das Gericht führt die Erörterung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist.“

<sup>207</sup> Oberloskamp 2008, S.56f (Internetquelle)

<sup>208</sup> vgl. Wiesner 2009, S. 34 (b, Internetquelle)

<sup>209</sup> URL 5 [Stand 28.05.09]

---

Ziel dieser Vorschrift ist, dass schon in einer Phase, in der ein Sachverhalt noch nicht entscheidungsreif ist, das Familiengericht klärend und unterstützend eingreifen soll und die Eltern früh anhört, das Kind befragt und andere Institutionen wie das Jugendamt in die Entscheidungsfindung einbezieht.<sup>210</sup> Außerdem sollen die Eltern stärker in die Pflicht genommen und aufmerksam gemacht werden, welche Folgen eine Verweigerung der Hilfe haben kann. Für das Jugendamt bedeutet diese Vorschrift die Einschaltung des Familiengerichts zur Herstellung der Kooperationsbereitschaft der Eltern und ist ein ergänzendes Gegenstück zu § 8a Abs. 3 SGB VIII.<sup>211</sup>

#### **4.2.1.5. Schnellere Gerichtsverfahren**

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot im § 55e FGg soll eine schnelle und möglichst einvernehmliche Konfliktlösung im Fall einer Kindeswohlgefährdung, bei Streitigkeiten um Aufenthalt, Umgang und Herausgabe des Kindes fördern. Ein Termin mit allen Beteiligten soll binnen eines Monats nach Beginn des Verfahrens stattfinden.

#### **4.2.1.6. Mehr Sicherheit in Fällen der „geschlossenen“ Unterbringung**

Der § 1631b BGB konkretisiert, dass die Unterbringung eines Kindes nur dann zulässig ist, wenn sie zu dessen Wohl erforderlich und verhältnismäßig ist und der Vorrang anderer öffentlicher Hilfen beachtet wurde. Ziel ist es, die Unsicherheit in der Praxis bei der Unterbringung eines Kindes durch Rechtsklarheit und Rechtssicherheit auszuräumen.<sup>212</sup>

#### *Beispiel:*

„Ein 13-jähriger Junge hat bereits eine große Zahl von Straftaten begangen. Die Eltern sind mit der Erziehung des nicht einsichtigen und sehr aggressiven Jungen überfordert. Aus einem offenen Heim der Jugendhilfe ist der Junge kurze Zeit nach seiner Ankunft weggelaufen. Hier kann eine geschlossene Unterbringung

---

<sup>210</sup> vgl. Jäde 2009, S.25

<sup>211</sup> vgl. Wiesner 2009, S. 33 (b, Internetquelle)

<sup>212</sup> URL 6 [Stand 28.05.09]

---

sinnvoll sein, um an den Jungen heranzukommen und mit ihm pädagogisch arbeiten zu können. Zu berücksichtigen ist jedoch stets, dass es heute vielfältige Angebote für straffällige und verhaltensauffällige Kinder gibt, wodurch die Übergänge zwischen geschlossener und offener Unterbringung fließend geworden sind. So kann es ausreichend sein, das Kind in einem Heim unterzubringen, in dem Entweichungen durch eine engmaschige Betreuung oder örtliche Abgeschiedenheit vorgebeugt wird.“<sup>213</sup>

Diese Gesetzesänderung sollte mit Fortbildung von Familienrichtern/innen besonders in human-sozialwissenschaftlichen Fragen verbunden werden, um den gewünschten Erfolg bringen zu können.<sup>214</sup>

Wiesner ist auch der Meinung, dass die Umsetzung dieses Gesetzes grundlegend von mehreren Faktoren abhängt: Fortbildungsbedarf der Akteure, Kenntnis und Akzeptanz der unterschiedlichen Aufträge, örtliche Kooperationskultur. Es bedarf konkreter Verfahrensregelungen über die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Gericht.<sup>215</sup> Ferner sagt Wiesner: „solange die Politik (präventiven) Kinderschutz als Zukunftsinvestition begreift und die personelle und finanzielle Ausstattung der Jugendämter und der Familiengerichte nachhaltig verbessert wird, bleiben alle Vorschriften Makulatur.“<sup>216</sup>

### **4.3. Geplante Gesetze zum Kinderschutz**

Am 21. Januar 2009 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Kinderschutzgesetzes beschlossen. Mit diesem Gesetz sollen Kinder besser vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt werden.

Das Gesetz sieht eine Verpflichtung des Jugendamts vor, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung "[...] das gefährdete Kind und dessen Eltern in Augenschein zu nehmen“.<sup>217</sup>

Weiterhin soll eine einheitliche Befugnisnorm für die Berufsgeheimnisträger, wie Ärzte, außerhalb des Strafrechts geschaffen werden. Die Regelung soll die Einschätzung zwischen Schweigepflicht und Kinderschutz erleichtern. Damit soll es

---

<sup>213</sup> URL 5 [Stand 28.05.09]

<sup>214</sup> vgl. Meysen/Schönecker/Kindler 2009, S. 157f

<sup>215</sup> vgl. Wiesner 2009, S.40ff (b, Internetquelle)

<sup>216</sup> ebd. S. 43

<sup>217</sup> vgl. BMFSFJ (b, Internetquelle)

bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung möglich sein, Daten an das Jugendamt zu übermitteln.

Ein weiterer Schwerpunkt des geplanten Gesetzes ist, dass, im Fall eines Wohnortswechsels einer Familie, Daten an das neue Jugendamt übermittelt werden dürfen. Dies soll künftig verhindern, dass notwendige Informationen zur qualifizierten Gefährdungseinschätzung für ein Kind oder Jugendlichen durch den Umzug verloren gehen.

Ein erweitertes Führungszeugnis für die Berufsgruppen einzuführen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist eine weitere Überlegung des geplanten Gesetzes.

Das Bundeszentralregister soll gleichzeitig mit der Verabschiedung des Kinderschutzgesetzes geändert werden.<sup>218</sup>

An dem geplanten Kinderschutz-Gesetz gibt es deutliche Kritik. Meysen führt in seinem Artikel "Kinderschutz - ein Gesetz, das den Namen nicht verdient" aus, dass das Gesetz die Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe erschweren wird, statt sie zu erleichtern. Durch die Verpflichtung, Hausbesuche bei gewichtigen Anhaltspunkten bei Kindeswohlgefährdung durchzuführen, seien die Kleinstkinder und Säuglinge gemeint. Das Gesetz gilt jedoch für alle Altersgruppen. Hinweise auf Vernachlässigung oder Misshandlung lassen sich im kontinuierlichen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten erkennen, und nicht durch stichprobenartige Hausbesuche. Die Vertrauensbeziehung zwischen den Helfern und der Familie wäre dann nicht im Sinne eines wirksamen Kinderschutzes.<sup>219</sup>

Seitens des Deutschen Jugendinstituts wird auch die fehlende fachliche Qualifikation für Meldungen an das Jugendamt beklagt, was zu einer Häufung der Hinweise mit unsicheren Verdachtsmomenten führt. Kommunale Spitzenverbände und Fachorganisationen warnen vor den angekündigten Verfahren. Es würde den gefährdeten Kindern mehr schaden als nützen.<sup>220</sup>

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Vorsorge ist in seiner Stellungnahme (vom 18.03.09) zum Regierungsentwurf des Kinderschutzgesetzes der Auffassung, dass der Entwurf „an den tatsächlichen Erfordernissen eines effekti-

---

<sup>218</sup> vgl. BMFSFJ (b, Internetquelle)

<sup>219</sup> vgl. Meysen 2009 (Internetquelle)

<sup>220</sup> URL 7 [Stand 03.06.09]

---

ven Kinderschutzes“ vorbei geht. Die vorhandenen Vorschriften, „um Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegen zu wirken“, seien ausreichend. Neue Vorgaben seien nicht erforderlich und würden nicht zum Ziel führen. Der Deutsche Verein empfiehlt dagegen mehr Unterstützung bei der Umsetzung der vorhandenen Bestimmungen, wie z.B. durch mehr Fort- und Weiterbildung und einen fachlich angemessenen Personalschlüssel.<sup>221</sup>

---

<sup>221</sup> vgl. Deutscher Verein 2009, S. 2 (Internetquelle)

## 5. Kinderschutzhotline in Mecklenburg-Vorpommern

Bund und Länder haben nach den letzten tragischen Todesfällen vernachlässigter und misshandelter Kinder,<sup>222</sup> wie Jessica in Hamburg, Kevin in Bremen [...], und der der zum Glück nicht zu Tode gekommene Lea Marie“ in M-V<sup>223</sup>, Notfallprogramme und Hilfskonzepte entworfen, die künftig derartige Ereignisse verhindern sollen.<sup>224</sup>

Für einen besseren Kinderschutz in Mecklenburg-Vorpommern hat das Sozialministerium in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern am 01.02.2008 eine landesweite Kinderschutzhotline eingerichtet.<sup>225</sup>

Das Wort „Hotline“ ist die englische Bezeichnung für den heißen Draht und wird als ein Auskunfts- und Beratungsdienst verstanden.<sup>226</sup>

### 5.1. Entstehungsgeschichte der Kinderschutzhotline in M-V

Die Idee der Kinderschutzhotline in M-V basiert auf einer ähnlich funktionierenden Telefonhotline der Polizei in Berlin, wo rund um die Uhr kostenlos und (auch) anonym Hinweise auf vernachlässigte oder misshandelte Kinder gegeben werden können.<sup>227</sup>

Im März 2007, also bereits vor dem Tod von Lea-Sophie in Schwerin, wurde durch den Leiter des Fachbereichs Polizei an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow, Rainer Becker, die Frage aufgeworfen, ob nicht auch im Land Mecklenburg-Vorpommern eine derartige Hotline ein ergänzendes Instrument zur Gefahrenabwehr sein könnte.<sup>228</sup>

Anfang 2007 hat der Fachbereich Polizei an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (MV) ein Präventionsprojekt mit den folgenden Schwerpunkten initiiert:

---

<sup>222</sup> vgl. Becker 01/2007, S. 6

<sup>223</sup> vgl. Becker 08/2007, S. 5

<sup>224</sup> vgl. Becker 01/2007, S. 6

<sup>225</sup> URL 8 [Stand: 12.06.09]

<sup>226</sup> URL 9 [Stand: 12.06.09]

<sup>227</sup> vgl. Becker 08/2007, S. 5

<sup>228</sup> Interview

- 
- Erhöhung der Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit
  - Förderung der Hinweisbereitschaft besonderer Zielgruppen, wie Kindererzieherinnen, Lehrer, Ärzte und Gerichtsvollzieher durch besondere Fortbildungsangebote, wie Konferenzen und Seminare
  - Einrichten einer Anlaufstelle für die Entgegennahme von Hinweisen in Form einer landesweit rund um die Uhr geschalteten Kinderschutzhotline
  - Verbesserung der Beurteilung einer Gefahrenlage durch zielgruppenorientierte besondere Fortbildungsangebote.<sup>229</sup>

Mit Hilfe einer Telefonhotline wurden in Berlin, „herausragende“ Erfolge verzeichnet, in denen Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt werden konnten. Dadurch wurde die Frage gestellt, ob auch im Land Mecklenburg-Vorpommern eine derartige Hotline ein ergänzendes Instrument zur Gefahrenabwendung sein könnte.

Zuerst wurde analysiert, worum es sich bei einer Hotline handelt und warum eine Hotline für M-V notwendig ist.

Becker schildert in seinem Aufsatz „Einrichten und Betreiben einer Telefonhotline ‚Vernachlässigte und misshandelte Kinder‘ – (K)eine Aufgabe der Polizei?“ in Deutsche Polizei, Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei, Hauptmerkmale einer derartigen Hotline.

Zu beachten ist hierbei, dass seine Gedanken im Verlauf der folgenden Diskussionen mit Vertretern des Sozialministeriums, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales und daran anschließend mit den Leiterinnen und Leitern der Jugendämter des Landes und dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – auch von ihm selbst – weiterentwickelt wurden, so dass der benannte Aufsatz seine anfängliche Position darstellt.

Zum einen motiviert eine separate Hotline, die eher auf die individuellen Belange von Anrufern einzugehen vermag, „niederschwellig“ Hinweise zu geben als es z. B. beim Polizeinotruf 110 der Fall ist.<sup>230</sup>

---

<sup>229</sup> Becker 2008, S. 185 (a, Internetquelle)

Darüber hinaus können Hinweise auf „Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht“ gem. § 171 StGB und „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ gem. § 225 StGB schneller in polizeiliche Zuständigkeit zur Verhütung von Straftaten fallen und auch schneller an das örtliche Jugendamt übermittelt werden, das für den Schutz des Kindeswohls zuständig ist, sowie an andere Institutionen und Vereine, die sich mit derartigen Fällen befassen. Zusammengefasst handelt es sich bei der Telefonhotline um „einen Ableger des Polizei-Notrufs 110 für eine besondere Fallgruppe“.<sup>231</sup> Es soll natürlich nicht für jede Zielgruppe eine eigene Notrufnummer geben. Dennoch geht es bei vernachlässigten und misshandelten Kindern um Schutzbefohlene, die darauf angewiesen sind, dass Erwachsene für sie handeln, da sie nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen, den Polizeinotruf nicht kennen oder nicht anwählen können. Die polizeiliche Notrufnummer wird bei Anrufern nicht mit Anonymität verbunden, da bekannt ist, dass ihr Anruf aufgezeichnet wird. Hinzukommt, dass die Anrufer gelegentlich unsicher sind, ob sie einen Notruf bei der Polizei tätigen sollen („ob es schon so schlimm sei“), da oft nicht bekannt ist, dass das Züchtigungsrecht seit 2000 abgeschafft wurde und ohne fachkundige Beratung Unsicherheiten bleiben.

Ob eine Hotline von der Polizei eingerichtet und betrieben werden sollte, war ein weiterer Punkt der analysiert worden ist. Es gab die Überlegung, eine Hotline „Vernachlässigte und misshandelte Kinder“ bei einem Opferberatungstelefon des Sozialministerium mit anzubinden. Der Zielgedanke der Hotline ist nicht nur beratende Funktion zu haben, da es für Beratungsgespräche bereits gut funktionierende Opferberatungsstellen gibt. Es wird meist alles, was mit Straftaten zu tun hat, mit der Polizei verbunden. Aus diesem Grunde könnte es sein, dass eine Kindeswohlgefährdung mit einer Straftat gegen Erwachsene assoziiert wird, die man i.d.R. für eine „Familienangelegenheit“ hält und eher verleitet ist, sich „raus zu halten“. Und dies wäre ein Nachteil für ein Kind, welches Schutz braucht.

Es wurde weiterhin in Betracht gezogen, dass Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, die nicht dem Legalitätsprinzip unterliegen, entscheiden sollten, ob eine Gesetzeswidrigkeit vorliegt oder nicht, und ob die Polizei darüber informiert werden soll-

---

<sup>230</sup> Interview

<sup>231</sup> vgl. Becker 8/2007, S. 5

te oder nicht. Dadurch hätte sie es „einfacher“, zu beurteilen, ob eine gegenwärtige Gefahr für ein Kind vorliegt oder nicht.

Im Ergebnis wurde dargestellt, dass eine Hotline nicht zwingend bei der Polizei eingerichtet und betrieben werden müsste. Dennoch sollte die Polizei mit eingebunden werden, da die Verhütung von Straftaten zum Nachteil von Kindern und die Abwehr von Gefahren für das Wohl des Kindes gemeinsame Aufgabe von Jugendämtern und Polizei ist.<sup>232</sup> Für die Abwehr von Gefahren, die Kindern drohen, sind sowohl die Ordnungsbehörden als auch die Polizei zuständig, Das Jugendamt ist eine Ordnungsbehörde im Sinne von § 4 SOG MV.<sup>233</sup>

Für eine eigene Notrufnummer für Vernachlässigung und Misshandlung sprach vor allem die Hotline in Berlin. Seit der Schaltung der Berliner Hotline 2004 hatten sich die Häufigkeitszahlen bei der Ermittlung von Vernachlässigung und Misshandlung verzehnfacht.

Bis 2007 wurden Konzepte entwickelt und diskutiert, die aber an den Fallzahlen bei der Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern nichts verändert haben. Durch eine Kinderschutzhotline „ließe sich die Wahrscheinlichkeit, über eine Vernachlässigung oder Misshandlung von Kindern Kenntnis zu erlangen, deutlich erhöhen“, Gefahren eher wahrnehmen und rechtzeitige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder treffen, erklärte Becker.<sup>234</sup>

Nachdem das Innenministerium nach längeren intensiven Diskussionen mit Becker eine derartige Hotline eher im Sozialministerium angebunden sehen wollte, wandte sich Becker an den damaligen Sozialminister. Dieser entschied, dass es eine zentrale Kinderschutzhotline für das Land Mecklenburg-Vorpommern geben sollte. Im Sommer 2007 wurde unter Leitung von Herrn Dr. Heiko Will, erster Direktor des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die bis zum Dezember 2007 die Einführung der Kinderschutzhotline betreiben sollte.

Neben Becker gehörte auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit, Neumann, zur Arbeitsgruppe.

---

<sup>232</sup> vgl. Becker 8/2007, S. 6

<sup>233</sup> ebd. S. 5

<sup>234</sup> ebd. S.7

---

Nach intensiven Diskussionen mit den Leiterinnen und Leitern der Jugendämter stellte der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit fest, dass das Sozialministerium keine Hotline anweisen könne, da die Zuständigkeit für den Kinder- und Jugendschutz gemäß dem SGB VIII in der jeweiligen Kommune läge und eben nicht beim Land.

Es wurde deutlich, dass eine zentrale Kinderschutzhotline für das Land durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales nur möglich wäre, wenn die Landkreise und kreisfreien Städte das LAGuS beauftragen würden, für sie personenbezogene Daten in Form von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung zu erheben und an sie weiterzuleiten.

Diese neue Entwicklung machte nun kurzfristig Verhandlungen des Sozialministeriums mit den 18 Landräten und (Ober-)Bürgermeistern der kreisfreien Städte erforderlich, was bei einer Kinderschutzhotline der Landespolizei nicht notwendig gewesen wäre.

Der Termin Dezember 2007 war damit nicht mehr zu halten.

Dennoch gelang es bis Ende Januar 2008 die erforderliche Einigung herbeizuführen, so dass der letzte Landrat Ende Januar 2008 der Vereinbarung beitrug.

Festzustellen ist hierbei, dass es trotz der dargestellten überraschenden Lageveränderung von der Idee im März 2007 lediglich bis zum 01. Februar 2008 dauerte, bis die Kinderschutzhotline Mecklenburg-Vorpommern freigeschaltet werden konnte, und dies trotz eines komplizierten Einigungsprozesses.

Festzustellen ist weiterhin, dass die Einführung der Kinderschutzhotline nichts – wie gelegentlich fälschlich behauptet – mit dem Tod von Lea-Sophie in Schwerin zu tun hatte.

Der Tod von Lea-Sophie und das damit verbundene Medieninteresse haben die Diskussionen über einen Beitritt zur Vereinbarung sicherlich beschleunigt. Mecklenburg-Vorpommern hatte damit neben den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen als erstes und bislang einziges Flächenland in Deutschland eine landesweite zentrale Kinderschutzhotline geschaltet.<sup>235</sup>

---

<sup>235</sup> Interview

## 5.2. Freischaltung der Kinderschutzhotline in M-V

Das Sozialministerium und die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte haben sich auf eine zentrale Kinderschutz-Hotline geeinigt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte nur der Landkreis Nordvorpommern nicht die Kooperationsvereinbarung unterzeichnet.

Ziel der Kinderschutzhotline M-V ist es (nach Ministeriumsangaben), in erster Linie, Hilfen für Familien anzubieten und Gefahren für Kinder abzuwenden. Erst dann gehe es um Strafverfolgung. "Die Mitarbeiter an der Hotline sollen nicht die Arbeit von Polizei und Jugendamt ersetzen. Sie machen ein zusätzliches Angebot", sagte der damalige Sozialminister.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde am 01. Februar 2008 durch das Landesamt für Gesundes und Soziales (LAGuS) eine Kinderschutz-Hotline geschaltet. Unter der kostenlosen Telefonnummer 0800 14 14 007 können rund um die Uhr Hinweise zu Vernachlässigungen oder Misshandlungen von Kindern und Jugendlichen entgegengenommen werden.<sup>236</sup> Die Hotline ist von Experten des Landesamts für Gesundheit und Soziales besetzt (auch in der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen) – zuerst von Mitarbeitern der AWO Westmecklenburg, und seit dem 01.02.09 von Mitarbeitern des ASB Rostock.<sup>237</sup> Die Informationen, die auf Wunsch der Anrufer auch anonym entgegengenommen werden, gehen nach einer Ersteinschätzung durch sozialpädagogische Fachkräfte gezielt an Bereitschaftsdienste der Jugendämter, die dann die Überprüfung des Falles und das weitere Fallmanagement übernehmen.<sup>238</sup> Die Angaben werden je nach Fall an die Polizei, an Gesundheitsämter oder an Familienhebammen weitergeleitet.<sup>239</sup>

Die Hotline war unter anderem als Reaktion auf den qualvollen Hungertod der Lea-Sophie eingerichtet worden. Im November 2007 starb Lea-Sophie aus Schwerin im Alter von fünf Jahren, an den Folgen von monatelanger Vernachlässigung

---

<sup>236</sup> Becker 2008 (b, Internetquelle)

<sup>237</sup> URL 8 [Stand 8.06.09]

<sup>238</sup> Becker 2008 (b, Internetquelle)

<sup>239</sup> URL 8 [Stand 8.06.09]

---

und Unterernährung. Die Eltern wurden Mitte 2008 wegen Mordes zu langjährigen Haftstrafen verurteilt.

Bei den Jugendämtern in Mecklenburg-Vorpommern stieg die Zahl der Meldungen über Kindeswohlgefährdungen nach dem Fall drastisch an.<sup>240</sup>

Die Kinderschutzhotline wird als ergänzendes Instrument zum vorhandenen Frühwarnsystem in M-V gesehen. Eine Projektgruppe, geleitet von Hr. Dr. Will (Direktor des LAGuS M-V) wurde zur Tätigkeit der Kinderschutzhotline eingerichtet. Für die 12 Mitarbeiter aus der Abteilung des Landesjugendamtes, die für die Hotline tätig sind, wurden Fortbildungen und Supervisionen (seit April zur Aufarbeitung der Belastungen) angeboten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgen keine Rückmeldungen zum weiteren Verfahren der gemeldeten Fälle durch die Jugendämter. Das Landesjugendamt erfasst nur Fallzahlen zwecks einer Evaluation.

Es wurden technische Voraussetzungen und Meldebögen der Hotline geschaffen, die zu Standardisierung der Kinderschutzhotline beitragen.<sup>241</sup>

### **5.3. Ein Jahr Kinderschutzhotline in M-V**

Fast 3 Monate nach der Freischaltung der Kinderschutzhotline wurden mehr als 120 Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdung registriert. Im Durchschnitt war jeden Tag ein Anruf. Die Hälfte der Meldungen kam aus Familien, von Großeltern oder auch Kindern. Die andere Hälfte war auf Wunsch anonym. Interessant ist es auch, dass jede zweite Meldung nachts oder am Wochenende kam.<sup>242</sup> Die Hinweise, die ab dem 01.02. 2008 über die Hotline eingingen, hatten sich in den 3 Monaten hiernach gegenüber dem bisherigen Monatsdurchschnitt verdreifacht. Das macht deutlich, dass eine Hotline und das Thema Kinderschutz immer wieder beworben werden müssen.<sup>243</sup>

---

<sup>240</sup> URL 10 [Stand 08.06.09]

<sup>241</sup> URL 11 [Stand 08.06.09]

<sup>242</sup> URL 12 [Stand 08.06.09]

<sup>243</sup> Interview

Bis 31.08.08 wurden 216 Meldungen mit Aktivwerden der Jugendämter aufgenommen, 184 Auskunftersuche und leider 942 missbräuchliche Anrufe.

Eine positive Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt (Kooperationspartner) sowie den Jugendämtern wurde festgestellt.<sup>244</sup>

Um eine Tendenz aufzuzeigen, werden am Beispiel von 6 Jugendämtern aus M-V Meldungen über die Kinderschutzhotline in 2008 im Überblick dargestellt:

<b>Jugendamt</b>	<b>Vernachlässigung</b>	<b>Misshandlung</b>	<b>Sexueller Missbrauch</b>	<b>Sonst.</b>	<b>Gesamt</b>
<b>LK OVP</b>	4	5	2	2	13
<b>Greifswald</b>	2	2	0	1	5
<b>Neubrandenburg</b>	6	0	1	0	7
<b>NVP</b>	6	0	0	9	15
<b>LK Güstrow</b>	4	2	0	10	16
<b>Rügen<sup>245</sup></b>	m.d.	m.d.	m.d.	m.d.	15

**Tabelle 1: Fallzahlen der Jugendämter M-V**

In dem Landkreis Ost-Vorpommern sind vom 01.02.08 bis 31.12.08 insgesamt 13 Meldungen mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung über die Kinderschutzhotline eingegangen. Davon waren 4 Meldungen mit Verdacht auf Vernachlässigung, 5 mit Verdacht auf Misshandlung, 2 mit Verdacht auf sexuellen Missbrauch und 2 allgemeine Kindeswohlgefährdungen. In den 13 Meldungen bestand für 17 Kinder der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. Nach umfangreicher Prüfung durch die Fachkräfte des Jugendamtes konkretisierte sich in 2 Meldungen mit einer Beteiligung von insgesamt 8 Kindern die Gefährdung.

Bei dem Amt für Jugend und Soziales und Familie Greifswald gingen in 2008 5 Meldungen über die Kinderschutzhotline ein. Davon waren 2 Meldungen mit Verdacht auf Vernachlässigung, 2 Hinweise auf Misshandlung und 1 sonstige Meldung. In den 5 Meldungen waren 3 Familien dem Jugendamt Greifswald bereits bekannt.

<sup>244</sup> URL 11 [Stand 08.06.09]

<sup>245</sup> URL 13 [Stand 10.06.09]

---

In der kreisfreien Stadt Neubrandenburg sind im Jahr 2008 7 Fälle aufgekommen, die durch die Kinderschutzhotline ausgelöst worden sind. Anlässe waren in 6 Fällen allgemeine Vernachlässigung und 1 Fall sexueller Missbrauch. In 4 Fällen waren die Familien dem Jugendamt bekannt. In zwei Fällen war bereits eine Hilfe zur Erziehung installiert, in 1 Fall wurde aus dem Prüfungsvorgang eine Hilfe zur Erziehung vereinbart und eingeleitet.

Im Jugendamt Nord-Vorpommern kamen 15 Hinweise über die Kinderschutzhotline im Jahr 2008. Davon waren 6 Meldungen mit Verdacht auf Vernachlässigung und 9 sonstige Meldungen. Die Familien waren dem Jugendamt nicht bekannt.

Beim Landkreis Güstrow sind im Jahr 2008 16 Hinweise (davon 2 doppelt) über die Kinderschutzhotline eingegangen. Davon waren 4 Hinweise mit Verdacht auf Vernachlässigung, 2 Hinweise mit Verdacht auf Misshandlung und 10 sonstige Meldungen. Insgesamt ging es um 16 Kinder zwischen 0 und 14 Jahren, 12 weiblich und 4 männlich. Die Meldungen waren im Ergebnis der Recherchen keine Kindeswohlgefährdungen. Auf Antrag wünschten 2 Familien davon sozialpädagogische Familienhilfe. 4 Familien waren eingebunden in das Hilfesystem des Jugendamtes.

Vom Jugendamt Rügen liegt lediglich die Gesamtzahl der eingegangenen Meldungen vor (15).

Insgesamt wurden in Mecklenburg-Vorpommern über die Kinderschutzhotline von Februar 2008 bis Dezember 2008 305 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung, die 490 Kinder betrafen, entgegengenommen und an die zuständigen Jugendämter oder Polizei weitergeleitet.<sup>246</sup>

Die Beteiligten der Kinderschutzhotline M-V, das Sozialministerium und das Landesamt für Gesundheit und Soziales konnten nach einem Jahr eine positive Bilanz ziehen. Der Leiter des Amtes berichtet: „Wir sind auf 60 akute Fälle von Kindeswohlgefährdung aufmerksam gemacht worden, die den Jugendämtern zuvor nicht bekannt waren.“<sup>247</sup> Mit der Hotline sollte ein deutliches Zeichen gegen das Weg-

---

<sup>246</sup> URL 14 [Stand 10.06.09]

<sup>247</sup> URL 15 [Stand 10.06.09]

---

sehen gesetzt werden. In 1 Jahr seien 323 Meldungen eingegangen, bei denen 548 Kinder und Jugendliche betroffen waren. Die zuständigen Jugendamtsmitarbeiter waren unmittelbar nach der Meldung in 123 Fällen bei der gemeldeten Familie. In 147 Fällen war der Verdacht auf Vernachlässigung und in 61 Fällen körperliche Misshandlung.<sup>248</sup>

Zu beachten ist hierbei, dass es bis auf die übliche Pressemitteilung zur Einführung bis zum August 2008 keinerlei gezielte Werbeaktivitäten für die Kinderschutzhotline gegeben hatte.

Becker hatte mittlerweile den Verein „Deutsche Kinderhilfe LV Mecklenburg-Vorpommern“ gegründet.

Erst im August 2008 begann die „Deutsche Kinderhilfe LV Mecklenburg-Vorpommern“ mit der Verteilung von Schlüsselanhängern, mit der Nummer der Kinderschutzhotline, an Menschen, die z. B. von Berufs wegen mit (mehr) Kindern bzw. mit so genannten Risikofamilien zu tun haben, im Landkreis Güstrow.

Die Aktion erhielt die Bezeichnung „1000 Schlüsselanhänger für mehr Kinderschutz“.

Nach Beckers Berechnung reichen gewöhnlich 1000 Schlüsselanhänger aus, um zunächst einmal z. B. die Kita-Erzieher, Lehrer, medizinisches Fachpersonal, Hausmeister von Großwohnanlagen, Gerichtsvollzieher und alle Berufsgruppen die mit Kindern zu tun haben, eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt zu erreichen.

Zugleich wurden die Anhänger jedes Mal medienwirksam übergeben, sodass das Thema Kindeswohlgefährdung jedes Mal neu in die Öffentlichkeit transportiert wurde und gleichzeitig für die Hotline und auch für die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt geworben wurde.

Insgesamt wurden von August 2007 bis Juni 2008 21.000 Schlüsselanhänger öffentlichkeitswirksam über die Jugendämter des Landes verteilt.

Im Februar 2009 ließ das Sozialministerium 1 Million Flyer in alle Haushalte des Landes verteilen, auf denen für mehr Kinderschutz und die Kooperation mit dem örtlich zuständigen Jugendamt und die Hotline geworben wurde.

Und schließlich wurden 10.000 von der Techniker Krankenkasse gesponserte Plakate gleicher Art und Zielrichtung verteilt.<sup>249</sup> Ziel dieser Kampagne war die Hin-

---

<sup>248</sup> URL 15 [Stand 10.06.09]

<sup>249</sup> Interview

---

weisbereitschaft auf Kindeswohlgefährdung zu erhöhen und die Erreichbarkeit der Kinderschutzhotline zu verbessern.

Bis zum 15.05.2009 wurden 493 Hinweise über die Kinderschutzhotline entgegen-  
genommen. 859 Kindern konnte so eher geholfen werden.<sup>250</sup>

---

<sup>250</sup> URL 16 [Stand 10.06.09]

## 6. Zusammenfassung

Als Ergebnis dieser Arbeit lässt sich festhalten, dass der Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen ein sehr wichtiges Thema in unserer Gesellschaft ist. Bis heute sind eine Reihe positiver Entwicklungen zu verzeichnen, die dem Schutz der Kinder bei Kindeswohlgefährdungen dienen sollen.

Die historische Entwicklung des Kinderschutzes zeigt, dass es schon im dem 18. Jahrhundert gesellschaftliche Bemühungen und Bewegungen gegeben hat, um Kinder vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. Diese waren jedoch abhängig von dem damaligen Verständnis. Zusammenfassend betrachtet hat es Jahrhunderte gedauert, bis Kinder in unserer Gesellschaft als anerkannte Menschen mit eigener Persönlichkeit entdeckt wurden.

Weiterhin wird ersichtlich, dass neben der Gesellschaft, die Personensorgeberechtigten bzw. die Familie sehr wichtige Faktoren sind, welche die Entwicklung der Kinder beeinflussen können. Besonders die psychische Entwicklung kann durch Misshandlung und Vernachlässigung verheerende Folgen haben und auch ein Leben lang bleiben.

Belastende soziale und finanzielle Faktoren der Familien, wie mangelnde oder fehlende Unterstützung innerhalb der Familie und anhaltende familiäre Armut, die mit erschwerten Bedingungen für die Grundversorgung der Familie einhergeht, gelten als beständige Risikofaktoren in Hinblick auf Kindeswohlgefährdung und insbesondere auf Kindesvernachlässigung.

Durch wachsende soziale Probleme in Familien steigt die Herausforderung an den Staat, dem entgegen zu wirken und die Gefahren für betroffene Kinder und Jugendliche abzuwenden. Die möglichen Ursachen dafür, dass Kinderschutzrisiken sich zu häufen scheinen, sind vielfältig.

Der Staat, sowie die Gesellschaft haben eine Beschützerrolle, das so genannte Wächteramt, wenn die Eltern (bzw. Dritte) ihren Pflichten nicht nachkommen können bzw. wollen. Die Kinder haben ein Recht auf Gesundheit, ein menschenwürdiges Leben, freie Entfaltung der Persönlichkeit und vor allem auf eine gewaltfreie Erziehung.

Durch die detaillierten Erläuterungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Änderungen wird deutlich, dass besonders für die Kinder- und Jugendhilfe der Schutz vor Gefahren für ihr Wohl eine wichtige Rolle spielt. Die Kinder- und Jugendhilfe hatte schon immer den Schutz des Kindeswohls als Hauptaufgabe. Dennoch wird durch die Gesetzesänderungen, die Schritt für Schritt und oft durch häufige und heftige Debatten gemacht wurden, ersichtlich, dass der Staat einen Regelungsbedarf sah, um den Kinderschutz zu verstärken.

Besonders durch das KICK wurde der Kinderschutz verstärkt. Zur Abwendung der Risiken soll die Kinder- und Jugendhilfe in seiner Unterstützungsfunktion durch den Hilfskatalog darauf hinwirken, dass alle bedürftigen und hilfeschuchenden Kinder und deren Eltern Hilfen annehmen.

Neben dem Schutzauftrag der öffentlichen Träger wird im § 8a SGB VIII auch die Mitverantwortung der freien Träger bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages betont. Im Rahmen des Schutzauftrages sind Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern erforderlich, die als Basis für die Zusammenarbeit gelten.

Um Kindeswohlgefährdungen abzustellen bzw. präventiv entgegenwirken zu können, braucht der öffentliche Träger als gesamtverantwortliche, kooperative Verbundsysteme, die nur dann erfolgreich sein können, wenn die Zusammenarbeit auf Anerkennung, Transparenz und klare Regelungen basiert.

Auch durch das oft diskutierte Thema Datenschutz lässt sich ein weiterer Schritt in Richtung besseren Kinderschutz erkennen. Aus den Ausführungen dieses Kapitels kann festgehalten werden, dass der Kinderschutz auch den Datenschutz braucht.

Ferner wird in diesem Kapitel das Gesetz zur Erleichterung der gerichtlichen Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung aus 2008 detailliert ausgeführt, da es noch einen Schritt zur Entwicklung des Kinderschutzes bei Kindeswohlgefährdung darstellt. Wie der Name des Gesetzes schon andeutet, soll es dazu beitragen, Schwierigkeiten im familiengerichtlichen Verfahren, bei Kindeswohlgefährdung und im sozialpädagogischen Hilfeprozess zu erleichtern und sieht gleichzeitig ein umfassendes Vorrang- und Beschleunigungsgebot für solche Fälle vor.

Die Strukturen funktionierten und funktionieren. Die Vielzahl an aktuellen Ereignissen beweist jedoch, dass der Kinderschutz noch wirksamer gestaltet werden kann

und muss. Aus diesem Grund plant der Staat in diesem Jahr, ein neues Gesetz, das die Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung besser schützen soll. Obwohl es unterschiedliche Meinungen gibt, bleibt es abzuwarten, ob dieses Gesetz den Kinderschutz vorantreibt, und ob es ein positiver Schritt für besseren Kinderschutz wird.

Neben Bemühungen auf Bundesebene sind auch die Länder bemüht, einen wirksamen Kinderschutz zu gestalten, um traurige Fälle wie Kevin aus Bremen, Jessica aus Hamburg und Lea-Sophie aus Schwerin zu verhindern.

Durch ein engeres Zusammenwirken, insbesondere der Verwaltungskräfte der Kommunen und des Landes, ist in Mecklenburg-Vorpommern ein ergänzendes Instrument zur Gefahrenabwendung und somit zur Verbesserung des Kinderschutzes geschaffen worden: die Kinderschutzhotline Mecklenburg-Vorpommern.

Durch dieses Instrument, welches ausführlich dargestellt wurde, haben die Bürgerinnen und Bürger rund um die Uhr die Möglichkeit und auf Wunsch anonym, Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen mitzuteilen und dazu beizutragen oder oft auch zu verhindern, dass Kinder zu Schaden kommen.

Die Hotline wird auch als Angebot zur Denunziation genutzt. Man sollte dabei stets beachten, dass ein derartiges Angebot (Hotline) immer auch Trittbrett für solche Menschen ist, die aus Niedertracht oder anderen Beweggründen (z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten) ihrem Mitmenschen schaden wollen. Diese oder ähnliche Anschuldigungen könnten verheerende Folgen (bei Unrichtigkeit der Anschuldigung) für das Kindeswohl haben (Wohnumfeld, Schule usw.). Dadurch besteht die Gefahr des „Abgestempelt-werdens“! Es sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass alle Akteure in jegliche Entscheidungen einbezogen werden (z. B. Ärzte, Lehrer, Jugendamt, Polizei etc.), um nicht vorschnell abzuurteilen!

Abschließend lässt sich konstatieren, dass seitens der Gesetzgebung Handlungsgrundlagen für Fachkräfte und alle Berufsgruppen, die mit Kindern zu tun haben, geschaffen worden sind. Es muss auf eine Abwägung zwischen Hilfe und Kontrolle geachtet werden. Hilfsangebote statt Strafandrohung!

Als Alternative zu erhöhter Kontrolle, sollte es Maßnahmen geben, die nicht zu Gefährdungen kommen lassen, indem es präventive Hilfsangebote in dem unmit-

telbaren familiären Umfeld gibt. Kontrollgesetze sind ausreichend vorhanden. Wenn neue Gesetze geschaffen werden, dann solche, die von denen, die sie umsetzen sollen, akzeptiert werden. Belastete Eltern sollen mehr unterstützt werden, auch finanziell, um Überforderung entgegenzuwirken. Wenn jedoch eine konkrete Gefährdung vorliegt, muss ein staatlicher Eingriff in das private Familienleben stattfinden.

Damit der Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdungen besser funktionieren kann, sollten alle Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe mit ausreichend qualifiziertem Personal ausgestattet werden.

Wenn die bestehenden Handlungsgrundlagen entsprechend umgesetzt werden und der Kinderschutz wahrgenommen wird, könnte ein effizientes und gesichertes Kindeswohl erreicht und umgesetzt werden.

Kinder vor Kindeswohlgefährdungen zu schützen, ist eine Aufgabe, die alle Menschen betrifft; vom Staat, über die Gesellschaft und Politik bis hin zu jedem einzelnen Bürger.

Jeder kann dazu beitragen, Kinder vor Gefährdungen zu bewahren, indem nicht weggeschaut wird. Jedes Kind, welches unter Vernachlässigung und/oder Misshandlung leidet, ist ein Kind zu viel!

## 7. Verzeichnisse

### 7.1. Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V.: Schutzauftrag der Kinder und Jugendhilfe: Umsetzung des § 72 KJHG in der Kinder und Jugendarbeit.

URL: <http://jugend.rlp.de/fileadmin/downloads/aktuell/0712FAchttagAEJ.pdf>  
[Stand 06.05.09]

Bauer Jost / Schimke Hans- Jürgen/Dohmel, Wolfgang: Recht und Familie  
Rechtliche Grundlagen der Sozialisation. 2 überarbeitete und aktualisierte  
Aufl. Neuwied 2001.

Becker, Rainer(a): Hilfe und Schutz für vernachlässigte und misshandelte Kinder.  
In: Kindschftrecht und Jugendhilfe Nr.5/2008. URL: [www.kinderhilfe.de/  
Hilfe\\_u\\_Schutz\\_fuer\\_vernachlaessigte\\_misshandelte\\_Kinder.pdf](http://www.kinderhilfe.de/Hilfe_u_Schutz_fuer_vernachlaessigte_misshandelte_Kinder.pdf) [Stand  
08.06.09]

Becker, Rainer(b): Verbesserte Kinderschutz durch verbesserte Krisenintervention  
- Das Modell Mecklenburg – Vorpommern. In: Arbeitsgemeinschaft für So-  
zialberatung und Psychotherapie. Jahrgang 2008. URL: [www.agsp.  
de/html/a102.html](http://www.agsp.de/html/a102.html) [Stand 8.06.2009]

Becker, Rainer: Dramen unter Deutschlands Dächern. Vernachlässigte und miss-  
handelte Kinder-nur eine Aufgabe der Jugendämter? In: Deutsche Polizei  
Fachzeitschrift und Organ der Polizei . 56 (2007), H. 1, S. 5 - 7.

Becker, Rainer: Kinderschutz. Reaktion dringlich! In: Deutsche Polizei Fachzeit-  
schrift und Organ der Gewerkschaft der Polizei. 56 (2007), H. 6, S. 11-12

Becker, Rainer – Kinderschutz. Einrichten und Betreiben einer Telefonhotline“  
Vernachlässigte und misshandelte Kinder“ – (K)eine Aufgabe der Polizei?  
In: Deutsche Polizei Fachzeitschrift und Organ der Gewerkschaft der Poli-  
zei. 56 (2007), H. 8, S. 5-7

Bienemann, Georg /Hasebrink, Marianne / Bruno W. Nikles: Handbuch des Kin-  
der- und Jugendschutzes. Grundlagen, Kontexte, Arbeitsfelder. Münster  
1995.

BMFSFJ(Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe Achtes Buch Sozialgesetzbuch. Berlin  
2007.

- BMFSFJ (a): Kinder-und Jugendhilfe. Sozialgesetzbuch- Achstes Buch (KJHG).  
URL: [www.bmfsfj.de/Kategorien/gesetze,did=3278.html](http://www.bmfsfj.de/Kategorien/gesetze,did=3278.html) [Stand 4.05.09]
- BMFSFJ (b): Kinder und Jugend. Neues Gesetz soll Kinderschutz stärken. URL:  
<http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119948.html> [Stand 29.05.09]
- BMWFJ: Grundprinzipien Kinderrechte zwischen Selbstbestimmung und Schutzbedürftigkeit des Kindes. URL: [www.kinderrechte.gv.at/home/unkonvention/prinzipien/content.html](http://www.kinderrechte.gv.at/home/unkonvention/prinzipien/content.html) [Stand 21.04.09]
- Braaksma, Susanne: Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen. Sozialarbeit im Jugendamt im Spannungsfeld zwischen Elternrecht und Kindeswohl. Band 12. Münster 1995.
- Bortz J./Döring N.: Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. 3. Auflage Nachdruck. Heidelberg 2005.
- BMJ: Bundestag verabschiedet Gesetz zum Bessern Schutz von Kindern 2008.  
URL:[www.bundesjustizministerium.net/enid/Pressestelle/Pressemitteilungenn\\_58.html?druck=1&pmc\\_id=5133](http://www.bundesjustizministerium.net/enid/Pressestelle/Pressemitteilungenn_58.html?druck=1&pmc_id=5133) [Stand 28.05.09]
- Bürgerliches Gesetzbuch a.F.(BGB). Stand : 5 September 2006. In: Stascheit, U. (Hrsg.): NomosGesetze. Gesetze für Sozialberufe. 14. Auflage. Frankfurt 2007
- Bürgerliches Gesetzbuch. In: <http://dejure.org/gesetzeBGB> [Stand 28.05.09]
- Dettenborn, Harry: Kindeswohl und Kindeswille Psychologische und rechtliche Aspekte. München 2001.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Empfehlung des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII 2006. URL: <http://www.kinderschutz.de/Arbeitshilfen/DV-EmpfehlungenUmsetzung8aSGBVIII.pdf> [Stand 07.05.09]
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.: Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes(Kinderschutzgesetz). URL: [www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/2009/pdf/DV%2003-09.pdf](http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/2009/pdf/DV%2003-09.pdf) [Stand 03.06.09]

- Fegert, J.M. u.a.: Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Machbarkeitsexpertise zur Verbesserung des Kinderschutzes durch systemische Fehleranalyse. 3. Auflage. Berlin 2009.
- Gerber, Christine: Was ist bei Kindeswohlgefährdung in Abgrenzung zum ASD der Aufgabenbereich der Polizei? In: Kindler Heinz u.a.( Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap. 36. S.1 – 3.
- Gerber, Christine: Was zeichnet eine funktionale Kooperation zwischen dem ASD und der Polizei bei einer Kindeswohlgefährdung aus? In: Kindler Heinz u.a.(Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap.113. S.1 – 4.
- Gerber, Christine: Wann ist die Polizei in Fällen von Kindeswohlgefährdung einzubeziehen? In: Kindler Heinz u.a.(Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap.114. S. 1- 3.
- Gerber, Christine: Wann muss ASD Anzeige gegen die Sorgeberechtigten erstatten? In: Kindler Heinz u.a.(Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap.115. S. 1- 3
- Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit(FGG). In:  
<http://dejure.org/gesetze/FGG> [Stand 28.05.09]
- Gläss, Holger: Schutzauftrag des Jugendamtes und Vereinbarungen mit Träger der freien Jugendhilfe. URL: <http://www.kindesschutz.de/Expertisen/Expertise%20Holger%20Glaess.pdf> [Stand 21.04.09]
- Grundgesetz (GG). Stand : 28 August 2006. In: Stascheit, U. (Hrsg.): NomosGesetze. Gesetze für Sozialberufe. 14. Auflage. Frankfurt 2007
- (ISA)Institut für Soziale Arbeit e.V.(Hrsg.): Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung Arbeitshilfen zur Kooperation zwischen Jugendamt und Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe. Münster 2006. URL: [www.kindesschutz.de/Arbeitshilfe/arbeitshilfe%20kindesschutz.pdf](http://www.kindesschutz.de/Arbeitshilfe/arbeitshilfe%20kindesschutz.pdf) [Stand 12.05.09]

- Jäde, Christian: Neue Möglichkeiten der Familiengerichte im Zusammenhang mit frühzeitigem Kinderschutz. In: Stiftung „Eine Chance für Kinder“ (Hrsg.): Praktizierter Kinderschutz auf Kommunalen Ebene zum Schutz des Kindeswohl – optimale Prävention von Kindervernachlässigung. Zusammenarbeit zwischen Familienhebammen und Sozialarbeiter/innen. Schriftenreihe der Stiftung „Eine Chance für Kinder“. Band 3. Hannover 2009, S. 23-26.
- Jordan, Erwin/ Sengling, Dieter: Jugendhilfe. Einführung in Geschichte und Handlungsfelder, Organisationsformen und gesellschaftliche Problemlagen. 2. überarbeitete Auflage. Weinheim u.a. 1992.
- Kinderschutz – Zentrum Berlin. Bernecker- Wolff, Angela u.a.(Hrsg.): Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Berlin 2000
- Kindler, Heinz: Was ist unter Vernachlässigung zu verstehen? In: Kindler Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap. 3. S. 1- 4.
- Kindler, Heinz: Was ist unter psychische Misshandlung zu verstehen? In: Kindler Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap. 4. S. 1- 4.
- Kindler, Heinz: Was ist unter psychische Kindesmisshandlung zu verstehen? In: Kindler Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap. 5. S. 1- 3.
- Kloster- Hartz, Doris: Was zeichnet das Verhältnis zwischen dem ASD und dem Familiengericht aus? In: Kindler Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap. 116. S. 1-2.
- Kohaupt, Georg: Expertise zu Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz Zentren. URL: <http://kinderschutz.de/Expertisen/Expertise%20Georg%20Kohaupt.pdf>  
[Stand: 21.04.09]
- Krieger, Wolfgang: Welche Möglichkeiten bieten kooperative Verbundsysteme im Fall einer Kindeswohlgefährdung? In: Kindler Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap. 106. S. 1- 5.

- Kunkel, Peter – Christian: Grundlagen des Jugendhilferechts, Systemische Darstellung für Studium und Praxis. 3. Völlig neu bearbeitete Auflage. Baden-Baden 1999.
- Kunkel, Peter- Christian: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) Rechtliche und Psychologische Dimensionen. URL: <http://193.197.34.225/ZHEAF/diskussionspapiere/2006-03.pdf>[Stand: 21.04.09]
- Lillig, Sussana: Welche Leitlinien bestimmen das Handeln in der Sozialen Arbeit bei Kindeswohlgefährdung? In: Kindler Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap. 43. S.1 – 8.
- Lillig, Sussana: Welche Phasen der Fallbearbeitung lassen sich unterscheiden? In: Kindler Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap.44. S. 1– 4.
- Lillig, Sussana: Welche Aspekte können insgesamt bei der Einschätzung von Gefährdungsfällen bedeutsam sein? In: Kindler Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap. 73. S. 1- 9.
- Maywald, Jörg: Die Umsetzung der Kinderrechte als Leitbild in der Arbeit mit Kinder und Jugendliche. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS- Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Kinderschutz Kinderrechte Beteiligung. Dokumentation [6] zur Fachtagung „Kinderschutz, Kinderrechte, Beteiligung. Für das Wohlbefinden von Kindern sorgen“ 15 bis 16 November 2007 in Berlin. München 2008, S. 48-73.
- Meysen, Thomas/Schönecker, Lydia/Kindler, Heinz: Frühe Hilfen im Kinderschutz Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe. Weinheim u.a. 2009.
- Meysen, Thomas: Ein Gesetz den der Namen nicht verdient.URL: <http://diegesellschaft.de/tagebuch/eintrag/.php?eid=1181> [Stand 3.06.09]
- Meysen, Thomas: Welche Bedeutung haben im Fall einer Kindeswohlgefährdung die Datenschutzbestimmungen? In: Kindler Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap. 40. S. 1 – 5.

- Möller, Winfried/Nix, Christoph: Kurzkommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. München 2006.
- Mörsberger Thomas: Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII als „Dienst nach Vorschrift?“ In: Heft 07-08/2008 JAmt S. 341-347. URL: [www.kinderschutzzentren.org/pdf/aufsatz\\_schutzauftrag\\_moersberger\\_jamt\\_2008\\_341.pdf](http://www.kinderschutzzentren.org/pdf/aufsatz_schutzauftrag_moersberger_jamt_2008_341.pdf) [Stand: 18.05.09]
- Münder, Johannes u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxis – Kommentar zum KJHG/SGB VIII, 3. vollständig überarb. Auflage. Stand: 1.1.1999 Münster 1998.
- Münder, Johannes: Kinder- und Jugendhilferecht, Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung. 6. überarbeitete Auflage. Köln 2007.
- Münder, Johannes/Tammen, Britta: Einführung in das Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG/SGB VIII. 3. überarb. Auflage. Münster 2002.
- Oberloskamp, Helga: Das Jugendamt zwischen Hilfe und Kontrolle – neue Herausforderung für die Jugendhilfe? In: Lipp, Volker u.a.(Hrsg.): Kinderschutz bei Kindeswohlgefährdung – neue Mittel und Wege? 6. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2007. Göttinger juristische Schriften. URL: [http://www.jugendhilfeportal.de/db/admin-bin/getfile.php?c\\_fileid=DE0010000450](http://www.jugendhilfeportal.de/db/admin-bin/getfile.php?c_fileid=DE0010000450) [Stand: 28.05.09]
- Schleicher, Hans: Recht der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Überblick über das SGB VIII. URL: <http://www.familienhandbuch.de/cms/Rechtsfragen-Jugendhilferecht.pdf> [Stand: 4.05.2009]
- Schindler, Gila: Was ist im Zusammenhang mit einer Inobhutnahme zu beachten? In: Kindler Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap. 84. S. 1 – 6.
- Schindler, Gila: Wann sind in Krisen andere Leistungsträger, Einrichtungen der gesundheitshilfe oder der Polizei hinzuziehen? In: Kindler Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap. 85. S. 1- 6.
- Schmid, Heike/Meysen, Thomas: Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In : Kindler Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap. 2. S. 1 – 8.

- Schone, Reinhold: Schutzauftrag unter besondere Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung. Ausgestaltung und Inhalt der Vereinbarung mit Trägern der freie Jugendhilfe. URL: <http://kindeschutz.de/bsm/ExpertiseReinholdSchone.pdf> [Stand: 06.5.09]
- Shellhorn, Walter: SGB VIII/KJHG Sozialgesetzbuch Aechtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe. Ein Kommentar für Ausbildung, Praxis, Rechtssprechung und Wissenschaft. 2. Auflage. Neuwied 2000.
- Struck, Norbert: Schutzauftrag aus Sicht der Träger von Erziehungshilfen – Ausgestaltung und Inhalt von Vereinbarungen. URL: <http://www.kindeschutz.de/bsm/ExpertiseNorbertStruck.pdf> [Stand 4.05.2009]
- Sozialgesetzbuch VIII. In: <http://sozialgesetzbuch.de> [Stand 28.05.09]
- Tammen, Britta: Der Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung im neuen Paragraf 8a SGBVIII, 2007. URL: [www.ev.-akademie-boll.de/fileadmin/res/otg680207-Tammen.pdf](http://www.ev.-akademie-boll.de/fileadmin/res/otg680207-Tammen.pdf) [Stand28.04.09]
- Techniker Krankenkasse(Hrsg.): Gewalt gegen Kinder. Schwerin 2008.
- Theissen, Klaus: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Ausgestaltung und Inhalte aus Sicht der Träger von Erziehungshilfen. 2006. URL: <http://www.kindeschutz.de/Expertisen/Expertise%20Klaus%20Theissen.pdf> [Stand 21.04.09]
- Trenczek, Thomas: Schutzauftrag der Jugendhilfe. URL: <http://kindeschutz.de/Expertisen/Expertise%20Thomas%20Trenczek.pdf> [Stand13.05.09]
- Zens, Gisela: Kindesmisshandlung und Kindesrechte. Erfahrungswissen, Normstruktur und Entscheidungsrationalität. Frankfurt am Main 1979.
- Zitelmann, Maud: Kindeswohl und Kindeswillen im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht. München 2001.
- Unterstaller, Adelheid: Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen? In Kindler Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap. 6. S.1-5.
- Wabnitz, J. Reinhard: Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Soziale Arbeit. München 2007.

- Werner, Heinz-Hermann: Der Auftrag des Jugendamtes - Neue Anforderungen. URL: [www.kindeschutz.de/Experten/Expertise%20Heinz%20Hermann%20Werner.pdf](http://www.kindeschutz.de/Experten/Expertise%20Heinz%20Hermann%20Werner.pdf) [Stand 07.05.09]
- Werner, Heinz-Hermann: Worin besteht die Aufgabenstellung des ASD bei Kindeswohlgefährdung aus dienst- und arbeitsrechtlicher Sicht? In: Kindler Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap. 33, S. 1 – 4.
- Wiesner, Reinhard(a): Gesetzgeberische Absichten zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz(KICK). URL: [http://www.aba-fachchverband.org/fileadmin/user\\_upload/user\\_upload\\_2007/jugendhilferecht/Wiesner\\_KICK.pdf](http://www.aba-fachchverband.org/fileadmin/user_upload/user_upload_2007/jugendhilferecht/Wiesner_KICK.pdf) [Stand 06.05.09]
- Wiesner, Reinhard(b): Die neue rechtlichen Regelungen zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls; Chancen und Anforderungen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht. In: Besserer Schutz für gefährdete Kinder durch Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen(Fachtagung am 11.02.09 im Jagdschloss Glienicke) S. 21-40. URL: <http://sfbb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/5488/Tagungsdokumentation%2011.2.09%20Bessere%20Schutz%20Erleichterung%20Familiengerichtlicher%20Ma%C3%9Fnahmen.pdf> [Stand 28.05.09]
- Wiesner, Reinhard: Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006, Kap. 1. S.1 – 5.
- Willutzki, Siegfried/Schomburg, Gerhard: Das neue Verfahren in Kindschaftssachen nach der FGG – Reform und den KiWoMaG. URL: [http://www.lvr.de/JUGEND/fachthemen/erziehungshilfe/kiwomag\\_famfg\\_april09.pdf](http://www.lvr.de/JUGEND/fachthemen/erziehungshilfe/kiwomag_famfg_april09.pdf) [Stand 28.05.09]
- Wolff, Reinhart: Kindesmisshandlung – wie können wir Helfen In: Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Wenn Kinder und Jugendliche an ihren Lebenswelten scheitern. Herausforderung für die Sozialpädagogik, Kindesmisshandlung – Gefährdung- Realitätsflucht. Arbeitshilfen. Heft 22. Frankfurt/Main 1983, S. 17-35.
- URL 1 - [www.hamburg.de/kinderschutz/rat-und-hilfe/118976/start.html](http://www.hamburg.de/kinderschutz/rat-und-hilfe/118976/start.html) [Stand 31.03.09]
- URL 2 - [www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/.../Leitideen.pdf](http://www.tirol.gv.at/fileadmin/www.tirol.gv.at/.../Leitideen.pdf) [Stand 21.04.09]

- URL 3 - [www.unicef.de/4951.html](http://www.unicef.de/4951.html) [Stand 24.04.09]
- URL 4 - [https://www.elternimnetz.de/cms/paracms.php?site\\_id=5&page\\_id=165](https://www.elternimnetz.de/cms/paracms.php?site_id=5&page_id=165) [Stand 24.04.09]
- URL 5 - [www.jugendhilfeportal.de/wai1/showcontent.asp?ThemaID=5214](http://www.jugendhilfeportal.de/wai1/showcontent.asp?ThemaID=5214) [Stand 28.05.09]
- URL 6 - [rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=233165](http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=233165) [Stand 28.05.2009]
- URL 7 - <http://www.fnp.de/welt/politik/rmn01.c.5992319.de.htm> [Stand 3.06.09]
- URL 8 - [www.1.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/kinderschutz18.html](http://www.1.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/kinderschutz18.html) [Stand 08.06.09]
- URL 9 - <http://wikipedia.org/wiki/Hotline> [Stand 12.06.09]
- URL 10 - [www.1.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/kinderschutz-hotline100.html](http://www.1.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/kinderschutz-hotline100.html) [Stand 08.06.09]
- URL 11 - [www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS/jugend\\_und\\_Familie/.../Sitzungen/Protokolle/5LJHA11Prot\\_EF.pdf](http://www.lagus.mv-regierung.de/land-mv/LAGuS/jugend_und_Familie/.../Sitzungen/Protokolle/5LJHA11Prot_EF.pdf) [Stand 08.06.09]
- URL 12 - [www.mvregio.de/nachrichten\\_region/hro/116160.html](http://www.mvregio.de/nachrichten_region/hro/116160.html) [Stand 08.06.09]
- URL 13 - [putbus.eu/blog/?p=4984](http://putbus.eu/blog/?p=4984) für Rügen [Stand 10.06.09]
- URL 14 - [www.kreis-pch.de/cms/Parchim\\_prod/Parchim/Aus\\_der\\_Verwaltung/Pressemitteilungen/2009-01-13\\_PM2.pdf](http://www.kreis-pch.de/cms/Parchim_prod/Parchim/Aus_der_Verwaltung/Pressemitteilungen/2009-01-13_PM2.pdf) [Stand 10.06.09]
- URL 15 - [www.abendblatt.de/region/norddeutschland/article596948/Schweriner-Kindernotruf-hilft-in-60-Faellen.html](http://www.abendblatt.de/region/norddeutschland/article596948/Schweriner-Kindernotruf-hilft-in-60-Faellen.html) [Stand 10.06.09]
- URL 16 - [www.kinderhilfe.de/090528\\_PM\\_Schlusselanhaengeruebergabe\\_LVMP.pdf](http://www.kinderhilfe.de/090528_PM_Schlusselanhaengeruebergabe_LVMP.pdf) [Stand 10.06.09]

## 7.2. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fallzahlen der Jugendämter M-V .....	72
---	----